

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.
www.parlament.gv.at

III-418 der Beilagen XXIV. GP - Bericht - Hauptdokument (elektr. übermittelte Version)

BUNDESWETTBEWERBSBEHÖRDE TÄTIGKEITSBERICHT

2012

Vorwort



Das Jahr 2012 war in der Tätigkeit der BWB gekennzeichnet von der weiteren Intensivierung der Verfolgung von verbotenen Preisabsprachen.

So wurden insgesamt 19 Hausdurchsuchungen bei Unternehmen durchgeführt. Ein Schwerpunkt lag dabei im Bereich des Lebensmitteleinzelhandels.

Zahlreiche Unterlagen wurden von der BWB sichergestellt, ausgewertet und entsprechende Verfahren eingeleitet.

Zu erkennen war, dass die Kenntnis der einschlägigen Rechtsvorschriften oft nicht ausreichend vorhanden war, weshalb die BWB im zweiten Halbjahr sich verstärkt dem Thema der Präsentation widmete. Dies etwa mit Durchführung einer Infokampagne in den Bundesländern und durch die Competition Talks.

Eine erfolgreiche Arbeit der BWB ist nur mit engagierten Mitarbeitern möglich, weshalb ich dem jungen, engagierten Team der BWB auch an dieser Stelle für ihr so großes Engagement danke.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Thanner', written over a light blue horizontal line.

Dr. Theodor Thanner
Generaldirektor für Wettbewerb

INHALTSVERZEICHNIS

Allgemeiner Teil

Aufgaben der Bundeswettbewerbsbehörde	04
Organisation der Bundeswettbewerbsbehörde	06

Internationales

Kooperationsabkommen zwischen der BWB und der Eurasischen Wirtschaftskommission	07
Twining mit Moldawischer Kartellbehörde	08
Joint Declaration on the Establishment of an energy community Competition Network	08
Mittelmeer-Partnerschaft für Wettbewerb	09

Competition Advocacy

Reform des Wettbewerbsrechts in der Landwirtschaft	10
Competition Talks der BWB	11

Publikationen

ÖZK	12
-----	----

Allgemeine Untersuchungen

Treibstoff	14
Bestatter	15

Zusammenschlüsse

Ankündiger/Gewista	18
Knauf/USG	20
Mobile Telefonie	21

Verbotene Durchführung	23
------------------------	----

Kartelle & abgestimmte Verhaltensweisen

Brauereien	26
Rewe	28
Reinigungsvollversorgung	29
Dämmstoffkartell	29
Zuckerkartell	30
Speditionskartelle	30
Installateure	32
Pressegrosso	33
Digitalisierung Kinos	34

Marktmissbräuche

Taxi-Apps	36
Schienenverkehr	37
Flüssiggas	38

Auftragsvorprüfung gem §§6 ff ORF-G

TVthek	42
--------	----

Anhang

<i>Budget & Personal</i>	44
<i>Einnahmen</i>	44
<i>Aktenanfall</i>	45
<i>Verhängte Geldbußen</i>	46
<i>Hausdurchsuchungen</i>	47
<i>Fusionen</i>	48
<i>Fusionsstatistik 2012</i>	49
<i>Abkürzungsverzeichnis</i>	54

Allgemeiner Teil

AUFGABEN DER BUNDESWETTBEWERBSBEHÖRDE

ORGANISATION DER BUNDESWETTBEWERBSBEHÖRDE

INTERNATIONALES

- Twinning mit moldawischer Kartellbehörde
- Kooperationsabkommen zwischen der BWB und der Eurasischen Wirtschaftskommission
- Joint Declaration on the establishment of an Energy Community Competition Network
- Mittelmeer-Partnerschaft für Wettbewerb
- Round Table in Wien
- Round Table in Marokko

COMPETITION ADVOCACY

Reform des Wettbewerbsrechts in der Landwirtschaft
Competition Talks der BWB

PUBLIKATIONEN

ÖZK

AUFGABEN DER BUNDESWETTBEWERBSBEHÖRDE

Die BWB wurde Mitte 2002 gemäß dem Bundesgesetz über die Einrichtung einer BWB als monokratisch organisierte Aufgriffs- und Ermittlungsbehörde beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit eingerichtet.

Sie wird vom (ursprünglich per Verfassungsbestimmung, nunmehr bloß einfachgesetzlich) unabhängig und weisungsfrei gestellten Generaldirektor für Wettbewerb geleitet. Unterstützt wird er von der Geschäftsstelle, deren Leitung dem Geschäftsstellenleiter obliegt, der im Abwesenheitsfall auch den Generaldirektor vertritt.

Wichtigstes Ziel der BWB ist es, funktionierenden Wettbewerb sicherzustellen und Wettbewerbsverzerrungen oder -beschränkungen im Sinne des KartG 2005 oder der Europäischen Wettbewerbsregeln, dh insbesondere dem Kartellverbot des Art 101 und dem Marktmachtmissbrauchsverbot des Art 102 AEUV sowie der EG-Fusionskontrollverordnung in Einzelfällen entgegenzutreten. Hier würde auch der FKVO entgegengetreten werden.

Weiters obliegt die BWB die Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission in Einzelfällen. Sie stellt somit die Kohärenz zwischen nationalem und europäischem Wettbewerbsrecht in der Anwendungspraxis sicher.

Zur Erreichung ihrer Ziele stehen der BWB folgende Mittel zu Verfügung:

- Untersuchung von vermuteten oder behaupteten Wettbewerbsbeschränkungen und deren Abstellung mittels Wahrnehmung der Amtsparteistellung vor dem Kartellgericht und Kartellobergericht;
- Durchführung der europäischen Wettbewerbsregeln in Österreich (dazu gleich unten);
- Untersuchung von Wirtschaftszweigen, sofern zu vermuten ist, dass der Wettbewerb in diesen Bereichen eingeschränkt oder verfälscht ist;
- Zusammenarbeit mit Regulatoren und Leistung von Amtshilfe gegenüber Gerichten und Verwaltungsbehörden
- Abgabe von Stellungnahmen zu allgemeinen Fragen der Wirtschaftspolitik („competition advocacy“), sowie zu legislativen Vorhaben im Bereich des Wettbewerbsrechts;
- Antragstellung nach § 7 Abs. 2 Bundesgesetz zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen, BGBl 392/1977, idF BGBl I 62/2005 sowie

- Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen nach § 14 Abs 1 UWG.

Zum Zwecke der Durchführung von Ermittlungen in Erfüllung dieser Aufgaben - mit Ausnahme der Anwendung des UWG - sind im WettbG vorgesehen:

- Auskunftspflichten von Unternehmen und Unternehmensvereinigungen;
- Möglichkeit der BWB, sich insbes Zeugen und Sachverständiger zu bedienen;
- Einsichtnahme in geschäftliche Unterlagen samt der Befugnis zur Anfertigung von Kopien oder sonstigen Abschriften;
- Durchführung von Hausdurchsuchungen (auf Grundlage eines Hausdurchsuchungsbefehls des Vorsitzenden des Kartellgerichts; ggfs unter Heranziehung der Sicherheitskräfte) bei begründetem Verdacht auf schwere Verstöße gegen das Kartellgesetz oder die Art 101 und 102 AEUV sowie zur Unterstützung der Kommission bei Nachprüfungen.

Die Durchführung der europäischen Wettbewerbsregeln in Österreich hat im Wesentlichen zwei grundsätzliche Aspekte.

Einerseits unterstützen die nationalen Behörden der Mitgliedstaaten die Europäische Kommission bei ihren Ermittlungshandlungen in den von der Kommission (hier: Generaldirektion Wettbewerb) in Anwendung des Gemeinschaftsrechts durchgeführten Verfahren, andererseits sind die Mitgliedstaaten befugt, in diesen Verfahren ihre Standpunkte einzubringen.

Die wichtigsten der genannten Befugnisse sind dabei die in der Folge genannten.

Das Recht

- auf Erhalt von Abschriften von Anträgen und Anmeldungen sowie sonstiger wichtiger Schriftstücke in Verfahren nach der VO 1/2003 zur Durchführung der in den Artikeln Art 101 und 102 AEUV niedergelegten Wettbewerbsregeln;
- Abgabe von Stellungnahmen in solchen Verfahren;
- Beschickung Beratender Ausschüsse, in denen sowohl Gesetzesvorhaben der Gemeinschaft als auch geplante Einzelfallentscheidungen der Kommission diskutiert werden.

Desweiteren die Pflicht

- zur Erteilung von Auskünften gegenüber der Kommission;
- zur Durchführung von Nachprüfungen auf Ersuchen der Kommission;
- zur Unterstützung der Kommission bei von ihr durchgeführten Nachprüfungen;
- die Übermittlung von in Anwendung von Art 101 und 102 AEUV ergangenen Gerichtsentscheidungen an die Kommission.

Darüber hinausgehend findet eine laufende und enge Zusammenarbeit, verbunden mit regelmäßigem Erfahrungs- und Informationsaustausch im Rahmen des von der VO 1 zur Wahrung der Kohärenz bei der dezentralen Anwendung des Gemeinschaftsrechtes vorgesehenen Netzwerks der Wettbewerbsbehörden (ECN - European Competition Network) statt. Schlussendlich enthalten bestimmte Durchführungsverordnungen spezifische Rechte der Mitgliedstaaten bzw. ihrer zuständigen Behörden: So kann ein Mitgliedstaat die Verweisung eines nach der EG-Fusionskontrollverordnung bei der Kommission angemeldeten Zusammenschlusskontrollfalles an die zuständigen Behörden des Mitgliedstaates beantragen oder umgekehrt die Behandlung eines nicht unter die genannte Verordnung fallenden Vorhabens durch die Kommission.

Die BWB hat folgende weitere Aufgaben

Seit Inkrafttreten des VBKG, Bundesgesetz über die Zusammenarbeit von Behörden im Verbraucherschutz, Ende 2006 ist die BWB verpflichtet, in Zusammenarbeit mit Europäischer Kommission und anderen zuständigen Behörden innergemeinschaftliche Verstöße gegen bestimmte, in Umsetzung einschlägiger gemeinschaftsrechtlicher Richtlinien zum Schutz der Verbraucherinteressen erlassener Gesetze abzustellen.

Desweiteren obliegt der BWB die Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen nach § 14 Abs. 1 UWG, sowie die Mitwirkung an der Auftragsvorprüfung neuer Angebote des ORF insofern, als die BWB zu den voraussichtlichen Auswirkungen des neuen Angebots auf die Wettbewerbssituation anderer in Österreich tätiger Medienunternehmen eine Stellungnahme abzugeben hat..

ORGANISATION DER BUNDESWETTBEWERBSBEHÖRDE

BWB und BKartAnw sind treibende Kräfte der Kartellrechtsvollziehung in Österreich, aber nicht die einzigen Wettbewerbsbehörden in Österreich.

Der BWB obliegt zwar, wie oben ausgeführt, die Erfüllung einer Reihe von Aufgaben im Hinblick auf die Sicherstellung funktionierender Wettbewerbs, eine jedoch nicht, nämlich die der (formalen) inhaltlichen Entscheidung zB über die (Un-)Zulässigkeit von (potentiell) unter Kartell- oder Marktmachtmissbrauchsverbot fallender Verhaltensweisen, die Verhängung von Geldbußen oder die Erlaubtheit von Zusammenschlüssen. Diese Befugnisse kommen dem OLG Wien als Kartellgericht bzw dem OGH als Kartellobergericht zu.

Nicht außer Acht gelassen werden darf dabei aber, dass in Zusammenschlusskontrollverfahren der Entscheidung der BWB (und der zweiten Amtspartei BKartAnw), keinen Prüfungsantrag zu stellen oder auf die Einleitung eines gerichtlichen Prüfungsverfahrens vor Ablauf der gesetzlichen Vierwochenfrist zu verzichten, de facto die Qualität einer Freigabeentscheidung zukommt.

Die Entscheidung einer oder der Amtsparteie(n), im Hinblick auf die Unterlassung oder Zurückziehung eines Prüfungsantrags Beschränkungen oder Auflagen seitens der Anmelder zu akzeptieren, hat die gleiche Rechtswirkung wie eine entsprechende kartell(ober)gerichtliche Entscheidung.

In der BWB wurden Überlegungen zu einer Neustrukturierung und zur Frage der eigenständigen Entscheidungsbefugnis angestellt und publiziert.

Eine weitere Amtspartei ist der BKartAnw, dessen Aufgabe die Vertretung der öffentlichen Interessen in Angelegenheiten des Wettbewerbsrechts beim Oberlandesgericht Wien als Kartellgericht ist. Er ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben vom Kartellgericht unabhängig und dem BM für Justiz unmittelbar unterstellt.

Hinsichtlich der Zuständigkeiten zur Durchsetzung der europäischen Wettbewerbsregeln in Österreich ist ein vergleichsweise kompliziertes System vorgesehen. Die BWB ist dabei, soweit nicht die Zuständigkeit des BM für Wirtschaft, Familie und Jugend (§ 3 Abs 2 WettbG) oder der Gerichte gegeben ist, die für die Durchführung der Europäischen Wettbewerbsregeln zuständige

österreichische Behörde.

Mit Beziehung auf die Anwendung der Art 101 und 102 AEUV im Einzelfall ist zuständige Wettbewerbsbehörde aber auch das KG für die Erlassung von Entscheidungen und der BKartAnw für Anträge beim KG (§ 83 Abs 1 KartG). VO 1/2003 sieht neben umfassenden Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten (Art 5) im Sinne einer Stärkung des „private enforcement“ auch noch eine solche der nationalen Gerichte vor, die zur (vollständigen) Anwendung der Art 101 und 102 AEUV berufen sind (Art 6).

Bei der BWB ist eine Wettbewerbskommission als beratendes Organ eingerichtet, die im Auftrag der BWB oder des BMWFJ Gutachten über allgemeine wettbewerbspolitische Fragestellungen erstattet und Empfehlungen zu angemeldeten Zusammenschlüssen abgeben kann. Desweiteren legt die Kommission der BWB jährlich Vorschläge für Schwerpunkte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im folgenden Kalenderjahr vor. Die Geschäftsführung für die Wettbewerbskommission obliegt der BWB.

Erhält die BWB - zB im Rahmen des Kronzeugenprogrammes, aber auch durch Beschwerden oder eigene Marktbeobachtung - Hinweise auf verbotene Verhaltensweisen wie Kartelle oder Marktmachtmissbräuche, ist sie bestrebt, die Ermittlungen zur Aufklärung des Sachverhaltes und gegebenenfalls die Arbeiten zur Vorbereitung eines Antrages an das Kartellgericht so zügig durchzuführen, wie es einerseits die im internationalen Vergleich limitierten Ressourcen und andererseits die Gebote der Gründlichkeit, Objektivität, Vollständigkeit und Beachtung aller Verfahrensregeln erlauben.

Dem Kartellgericht wurden im Sinne einer proaktiven Kartellrechtsverfolgung in den vergangenen Jahren eine Reihe von Fällen zur Entscheidung übergeben.

Zu konstatieren ist allerdings, dass die durch Anträge der BWB ausgelösten Verfahren vor dem Kartellgericht sich oft über Jahre hinziehen, ohne dass für die überlange Verfahrensdauer in jedem Fall nachvollziehbare Gründe auszumachen wären.

Als Beispiele sind hier das Verfahren Flüssiggas (anhängig seit August 2009), das seit Feber 2010 anhängige Speditionskartell oder das Verfahren Reinigungsvollversorgung (anhängig seit August 2011) zu nennen.

INTERNATIONALES

Die Herstellung und der Ausbau von internationalen und bilateralen Beziehungen auf Ebene der Wettbewerbsbehörden stellen einen unverzichtbaren Bestandteil der Tätigkeit der BWB dar.

Wesentlich ist, bestehende Beziehungen zu pflegen und neue Partnerschaften einzugehen. Auch im Berichtszeitraum wurden in diesem Kontext weitere Initiativen gesetzt und die bestehenden Kontakte vertieft.

KOOPERATIONSABKOMMEN ZWISCHEN DER BWB UND DER EURASISCHEN WIRTSCHAFTSKOMMISSION

Eine Delegation von acht Personen besuchte von 04.12. bis 08.12.2012 die BWB. Dabei fanden intensive Arbeitsgespräche zwischen der Eurasische Wirtschaftskommission und deren Mitarbeitern statt.

Nurlan Aldabergenov, Minister für Wettbewerb und Vorstandsmitglied der Eurasische Wirtschaftskommission, erklärte, dass die Kommission eine supranationale Organisation ist, die sich aus den Staaten Russland, Weissrussland und Kasachstan zusammensetzt.

Hauptaufgabe des Ministers für Wettbewerb ist die Harmonisierung des Wettbewerbsrechts, die Festlegung von rechtlich bindenden Regelungen, die Entwicklung und Einführung eines „Model Law“ für Wettbewerbsrecht sowie die Einführung einer wettbewerbsrechtlichen Regelung für die drei genannten Staaten.

Während des Aufenthalts wurde am 06.12.2012 ein Memorandum of Understanding zwischen der BWB, GD Dr. Theodor Thanner und der Eurasischen Wirtschaftskommission, Nurlan Aldabergenov, dem Minister für Wettbewerb der Eurasischen Wirtschaftskommission unterzeichnet.

Im Zentrum des Kooperationsvertrages stehen die Unterstützung in der Entwicklung der Wettbewerbspolitik, der Informationsaustausch hinsichtlich der Fallbearbeitung und der rechtlichen Entwicklungen und der Zusammenarbeit mit Regulierungsbehörden. Ebenso sollen der Austausch von „Best Practice“ und der Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen und Expertentrainings forciert werden.



TWINNING MIT MOLDAWISCHER KARTELLBEHÖRDE

Die BWB hat als Partner gemeinsam mit ihren EU-Schwesterbehörden aus Lettland und aus Rumänien ein Twinning-Projekt zur Unterstützung der moldawischen Wettbewerbsbehörde an Land gezogen.

Nach monatelangen Evaluierungen (durch die vergebende Europäische Kommission) erhielten die Kartellbehörden aus Österreich, Rumänien und Lettland den Zuschlag. Das Projekt dient der fachmännischen Beratung der moldawischen Behörde beim Aufbau eines effizienten und effektiven Kartellrechtsvollzuges bzw. der Heranführung Moldawiens an EU-Standards. Mit der erfolgreichen Bewerbung konnte das Konsortium aus Österreich, Lettland und Rumänien namhafte Kartellbehörden aus großen Mitgliedstaaten ausstechen.

Mitarbeiter der BWB haben im Rahmen des Projektes Vorträge und Workshops zu juristischen und ökonomischen Themen im Bereich Wettbewerb gehalten.

Verstärkt wurde Hilfestellung für die Praxis der Fallarbeit gegeben. Im Rahmen der Beratung wurde auch an der Erarbeitung des neuen Wettbewerbsgesetzes in Moldawien mitgewirkt. Dieses ist derzeit in der Begutachtungsphase des Parlaments. Mit dem neuen Gesetz würden die Ermittlungsbefugnisse der Behörde gestärkt und die Rechtslage an europäische best practices angepasst werden.

Das Projekt wurde Ende 2012 abgeschlossen.

JOINT DECLARATION ON THE ESTABLISHMENT OF AN ENERGY COMMUNITY COMPETITION NETWORK

Am 23.11.2012 organisierte die in Wien ansässige Energy Community einen Competition Workshop mit dem Ziel ein Netzwerk der nationalen Kartellbehörden im Energiebereich aus der Taufe zu heben. Für den Workshop trafen an die fünfzig Vertreter nationaler Wettbewerbsbehörden aus dem osteuropäischen Raum zusammen um sich über den Status Quo sowie Entwicklungen und Potenziale im jeweiligen Energiemarkt auszutauschen.

Die Liberalisierung der Märkte hat in den einzelnen Ländern unterschiedliche Niveaus erreicht. Eine Angleichung an europäische Standards soll nun verfolgt werden. Entsprechend ausgerichtet war das Programm.

Dirk Buschle, Stellvertretender Direktor des Energy Community Secretariat eröffnete die Konferenz mit dem Thema „The EU and the EU Member States' experience in enforcing competition law in the energy sector“. Ebenso einen Überblick über die Rechtslage in der Europäischen Union im Energiebereich gab anschließend ein österreichischer Kartellrechtsexperte, Axel Reidlinger, Partner bei Freshfields Bruckhaus Deringer. Über Kooperationsmöglichkeiten, Vorteile von Netzwerken und praktische Beispiele im Energiesektor sprachen abschließend Natalie Harsdorf Enderndorf und Veronika Haubner als Vertreterinnen der BWB.

Highlight der Veranstaltung war jedoch die Unterzeichnung der Deklaration. So einigten sich die Wettbewerbsbehörden aus Albanien, Bosnien Herzegowina, Kroatien, Mazedonien, Moldawien, Montenegro, Serbien, Ukraine, Kosovo und Armenien sowie als Vertreter des Secretariat of the Energy Community, Dirk Buschle und als erste europäische Wettbewerbsbehörde in unterstützender Funktion die BWB auf die künftige Zusammenarbeit. Die Energy Community soll dabei die Plattform sein, die enge Zusammenarbeit und Diskussion, Austausch von Erfahrungen und die Entwicklung von Best Practices in Bezug auf die Wettbewerbspolitik, Gesetzgebung und Durchsetzung des EU-Wettbewerbsrecht ermöglicht.



Mitglieder der „Energy Community“

MITTELMEER-PARTNERSCHAFT FÜR WETTBEWERB

Die lose Kooperationsplattform der Mittelmeerstaaten dient dem Erfahrungs- und Wissensaustausch im Bereich des Kartellrechts. Die Initiative geht auf die BWB und die Unctad zurück.

Round Table in Wien

Auf Initiative der BWB und der Unctad fand im Dezember 2011 der erste Round Table von Mittelmeerstaaten statt.

Die BWB veranstaltete am 01. & 02.12.2011 einen Round Table zum Thema Wettbewerbspolitik mit zahlreichen Vertretern aus Wettbewerbsbehörden und Ministerien aus Mittelmeerstaaten. Zu diesen zählten Vertreter aus Ägypten, Albanien, Bosien Herzegowina, Bulgarien, Italien, Jordanien, Kosovo, Libanon, Marokko, Schweiz, Serbien, Syrien, Tunesien, Türkei und Zypern.

Die BWB hatte auf Vorschlag und in enger Zusammenarbeit mit der UNCTAD, der OECD und der Europäischen Kommission zu einem Meinungsaustausch mit hochkarätigen Vortragenden geladen. Im Mittelpunkt der Konferenz stand der Austausch zur jeweiligen Umsetzung des Wettbewerbsrechts in den einzelnen Ländern. Es wurde ein Vergleich der einzelnen Ermittlungsmethoden, Zusammenschlusskontrollen und Verfolgung von Kartellen und Marktmachtmissbrauch gezogen. Die Bedeutung des Kartellrechts gerade im Zusammenhang mit Investitionen und Unternehmensansiedelungen wurde hervorgehoben; über Kooperationsmöglichkeiten von EU- und angrenzenden Wettbewerbsbehörden wurde diskutiert.

Round Table in Marokko

Nach Meetings in Doha im April 2012 und in Genf im Juli 2012 erfolgte die nächste Zusammenkunft in Marokko am 15. & 16.11.2012. Die Marrokanische Behörde organisierte das Meeting um zukünftige Zusammenarbeit zu ermöglichen und zu definieren. Anwesend waren neben Vertretern der BWB, Vertreter aus Ägypten, Frankreich, Malta, Marokko, Qatar, Tunesien und der Türkei.

Ergebnis der arbeitsintensiven Sitzungen war die Gründung des Euro-Mediterranean Competition Forum (EMCF), das momentan eine lose Zusammenarbeit ermöglicht. Die Vertiefung der Kooperation wird angestrebt. Geplant sind jährliche Workshops unter anderem 2013 in Tunesien und 2014 in Malta.

COMPETITION ADVOCACY

REFORM DES WETTBEWERBS- RECHTS IN DER LANDWIRTSCHAFT

In der EU wird derzeit eine umfassende Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik verhandelt, die wesentliche Änderungen bei den Grundlagen für Förderungen und neue Marktmechanismen - so etwa den Wegfall der Quotenregime in fast allen landwirtschaftlichen Sektoren - bringen soll.

Die geplante Reform hat auch eine grundsätzliche Auseinandersetzung über Anwendung und Zielsetzung des Wettbewerbsrechts im Agrarbereich entfacht, da der Gemeinschaftsgesetzgeber gemäß Art 42 AEUV unter Berücksichtigung der Ziele der Agrarpolitik Sonderregeln für die Anwendung des Wettbewerbsrechtes erlassen kann.

Die BWB hat in diesem Kontext laufend Gespräche mit Vertretern des Wirtschaftsministeriums und des Landwirtschaftsministeriums und Interessensvertretungen geführt, um Verständnis für Sinn und Zweck des Wettbewerbsrechtes zu fördern.

Dies betraf insbesondere die Umsetzung der im ersten Halbjahr 2012 in Kraft getretenen Änderungen der Agrar-Markt-Verordnung (EG) 1234/2007 durch VO (EU) Nr. 880/2012, die unter anderem wettbewerbsrechtliche Sonderregeln für Vertragsverhandlungen im Milchsektor einführt, sowie der VO (EU) Nr 511/2012 zu Mitteilungen im Bezug auf Erzeugerorganisationen, Branchenverbände und Vertragsverhandlungen im Milchsektor. Die Umsetzung erfolgte zeitgerecht durch Erlass der Milchsektor-Zusammenschlüsse-Verordnung MZV (BGBl II Nr 343/2012 und 52/2013).

Die BWB diskutierte ihre Einschätzung der konkreten Vorschläge des europäischen Parlaments (va Dantin Report) und der Europäischen Kommission zur Modifikation des Wettbewerbsrechtes sowohl mit dem BMWFJ und dem BMLFUW, als auch mit österreichischen Vertretern im Europäischen Parlament. Im Sinne von competition advocacy wurde diese Position zusätzlich auch schriftlich mitgeteilt.

Die Position der Europäischen Wettbewerbsbehörden wurde Ende 2012 auch - mit aktiver Beteiligung der BWB - in einer Resolution der Generaldirektoren zur Reform der EU-Agrarpolitik bekannt gemacht.

Diese Resolution unterstreicht die positiven Wirkungen des Wettbewerbsrechtes auf Produktivität und Effizienz und belegt dies auch anhand konkreter Beispiele. Die Wettbewerbsbehörden sprechen sich daher gegen weitreichende Ausnahmen des Agrarsektors vom Wettbewerbsrecht aus und bieten Beratung in allen Fragen des Wettbewerbsrechtes an.

COMPETITION TALKS DER BWB

Die BWB hat 2012 mit der neuen, regelmäßig geplanten Veranstaltungsreihe Competition Talk eine Plattform für einen Gedankenaustausch zwischen Unternehmen, Rechtsanwaltskanzleien, Richterschaft und Behörden zu wettbewerbsrechtlichen und kartellrechtlichen Fragestellungen eingerichtet. In jeder einzelnen Veranstaltung führen Experten zum jeweiligen Thema ein. In einer im Anschluss stattfindenden Diskussion findet ein angeregter Erfahrungs- und Meinungsaustausch statt. Auch bietet sich die Möglichkeit zu Fragestellungen zum jeweiligen Thema.

1. Competition Talk: „Geplante Änderungen im Kartell- und Wettbewerbsrecht“

Zur Bewusstseinsbildung und Prävention veranstaltete die BWB am 23.10.2012 zum ersten Mal den Competition Talk.

Im Format „Lunch Debate“ hatten sich rund 40 Vertreter aus Anwaltschaft, Unternehmen und Ministerien eingefunden, um sich zum Thema „Geplante Änderungen im Kartell- und Wettbewerbsrecht“ auszutauschen.

Generaldirektor für Wettbewerb Dr. Theodor Thanner eröffnete die Veranstaltung mit einer neuen Schwerpunktsetzung der BWB: **Prävention.**

Inhaltlich ging zunächst Sektionschef Dr. Michael Loschauf die anstehende Kartellrechtsreform ein. Als Sektionschef für Wirtschaftspolitik im BMWFJ hob er die Schwerpunktsetzung seines Ressorts bei der Gestaltung des Gesetzesentwurfs hervor. Diese betreffen zum einen eine Fokussierung auf die Verfolgung von Marktmachmissbrauch.

Das BMWFJ setzt durch Sektormonitoring und Marktbeobachtung sowie die Ausweitung des Begriffs der kollektiven Marktbeherrschung und der Möglichkeit der Beweislastumkehr bei Vergehen der Marktbeherrschenden Unternehmen ein klares Zeichen. Ebenso wurde das Fallen der Bagatell-Kartell-Regelung sowie die Einrichtung einer transparenten Entscheidungsdatenbank begrüßt. Die Erweiterung der Ermittlungsbefugnisse der BWB wurde ebenso positiv hervorgehoben.

Gerade den letzten Punkt griff Dr. Peter Matousek, stv GD und Leiter der Geschäftsstelle der BWB, als eines der zentralen Themen für die Behörde auf. Die Kronzeugenregelung finde im Gesetzesentwurf eine Erweiterung und Verbesserung, das Erlangen von fallrelevanten Informationen durch Auskunftsverlangen werde im Entwurf vereinfacht. Durch die Möglichkeit der Versiegelung von Räumlichkeiten bei Hausdurchsuchungen werden internationale Standards erreicht.

2. Competition Talk: „Hausdurchsuchungen - rechtlicher Umfang und aktuelle Entwicklungen“

Am 27.11.2012 veranstaltete die BWB zum zweiten Mal den Competition Talk zum Thema „Hausdurchsuchungen – rechtlicher Umfang und aktuelle Entwicklungen“ mit den Experten Mag. Nikolaus Schaller, Richter am Kartellgericht, Dr. Raoul Hoffer, Partner Binder Grösswang Rechtsanwälte und Mag. Natalie Harsdorf Enderndorf, Referentin der BWB.

Generaldirektor Dr. Thanner eröffnete mit einer Bilanz der BWB: im Jahr 2011 fanden 14 nationale und 5 europäische und im Jahr 2012 22 nationale und 2 Hausdurchsuchungen im Auftrag der Europäischen Kommission statt. Das Ermittlungstool wird von der BWB intensiver genutzt, da es bei der Aufdeckung von Absprachen neben Kronzeugenanträgen am effektivsten ist.

Mag. Natalie Harsdorf Enderndorf erläuterte die Vorgehensweise der BWB bei Hausdurchsuchungen. Sie ging dabei auf den durch die Kartellrechtsreform veränderten Rechtsrahmen insbesondere die neue Möglichkeit der BWB zur Beschlagnahme und Zeugenbefragung ein. Harsdorf hob hervor, dass es keine hierarchische Ordnung der Ermittlungsmöglichkeiten der BWB gäbe. Beweismittel können auch bei Privaten als auch Dritten gesucht werden.

Dr. Raoul Hoffer äußerte die Wünsche eines Anwalts hinsichtlich einer Hausdurchsuchung: 1. Die Anwesenheit des Anwalts, 2. die Ordnungsmäßigkeit der Hausdurchsuchung und 3., gegebenenfalls, entsprechender Rechtsschutz.

Mag. Nikolaus Schaller erklärte als Richter des Kartellgerichts, dass Änderungen der Regelungen über die Hausdurchsuchung notwendig waren, um einen effizienteren Vollzug zu ermöglichen.

Die bisher bestehende Möglichkeit, die Ermittlungstätigkeit der Hausdurchsuchung im Extremfall fast zur Gänze auf den Einzelrichter am Kartellgericht zu verlagern, führte nicht nur zu enormen praktischen Schwierigkeiten sondern steht auch in einem erheblichen Spannungsfeld zu der im österreichischen Vollzugssystem bestehenden Trennung in Ermittlungs- und Entscheidungsbehörde.

PUPLIKATIONEN

ÖZK

Die „ÖZK - Österreichische Zeitschrift für Kartellrecht“, herausgegeben von Gugerbauer, Mair, Thanner bietet Aufsätze zu praxisrelevanten Themen des österreichischen, deutschen und europäischen Kartell- und Wettbewerbsrechts, beinhaltet eine umfassende Rechtsprechungsübersicht und ist ein Forum für einschlägig tätige Rechtsanwender aus Wissenschaft und Praxis zum Meinungsaustausch über aktuelle wie grundlegende Themen des allgemeinen und sektorspezifischen Kartellrechts.

ÖZK veröffentlicht Aufsätze sowie vertiefende Besprechungen wichtiger Gerichts- und Behördenentscheidungen in deutscher und englischer Sprache.

Johannes Peter Gruber

Der Handelsvertreter im Wettbewerbsrecht

Thomas Hölzl / Anita Lukaschek

Das neue Handbuch zur Kronzeugenregelung: „Lessons learned“

Eduard Paulus

Entbindung von der Amtsverschwiegenheit vor einem Schiedsgericht?

Ceren Yazar

Tagungsbericht zum 4. Speyerer Kartellrechtsforum Reformüberlegungen, verfahrensrechtliche Fragestellungen und Aktuelles (19. – 20.3.2012)

Niels Lau / Ulrike Suchsland-Maser

45. Innsbrucker Symposion des FIW (29.2. – 2.3.2012)

Anastasios Xeniadis / Heinrich Kühnert

Einvernehmliche Verfahrensbeendigung in Kartellverfahren

Stefan Keznickl

Weiter auf dem Weg zu einem integrierten Euro-Zahlungsverkehr

Eduard Paulus

Dienstplichten und disziplinarrechtliche Verantwortung des Beamten bei Submissionskartellen

Stefan Krenn

Der ITO aus kartellrechtlichen Gesichtspunkten

Nikolaus Fink

Unterschiedliche Konzepte des „Wettbewerbs“ in der derzeitigen Kartellgesetznovelle

Wolfgang Wessely / Anastasios Xeniadis / Maximilian Diem

Hausdurchsuchungen durch Wettbewerbsbehörden – Rechte und Pflichten Betroffener

Rainer Werdnik

Quo vadis, competition litigation?

Eduard Paulus

Der Sachverständigenbeweis im verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Rainer Werdnik

EU Competition Law: Leniency Programmes v Private Enforcement

Simon Baier

Das wettbewerbsrechtliche Kapitel im Freihandelsabkommen 5 174 zwischen der EU und Südkorea – effektive Rechtsdurchsetzung oder zahnloser Tiger?

Natalie Harsdorf / Anastasios Xeniadis

Kartellrechtliche Hausdurchsuchungen in Privaträumlichkeiten

Maximilian Diem

Das Ermittlungsverfahren vor der Bundeswettbewerbsbehörde – Sanktionsmöglichkeiten der Bundeswettbewerbsbehörde

Eduard Paulus

Der Sachverständigenbeweis im verwaltungsgerichtlichen Verfahren: Teil II

Nurettin Kaldirimci / Ömür Pasaoglu

Competition Letters: A New Tool for Competition Advocacy in Turkey

Heinrich Kühnert / Anastasios Xeniadis

Verpflichtungszusagen im kartellgerichtlichen Verfahren

Veronika Haubner

Competition Talk: Geplante Änderungen im Kartell- und Wettbewerbsrecht (23.10.2011)

Eduard Paulus

Die Beweislast als Kernelement der verwaltungsgerichtlichen Nachprüfung behördlicher Zustellungen ohne Zustellnachweis

Irina Knyazeva / Olga Lukashenko

Transformation of the Essence and Form of Competition on Modern Oligopolistic Markets

Sowie eine Reihe von Besprechungen von Entscheidungen des KG, KOG, der EK und des EuG wurden in der ÖZK erörtert und diskutiert.

Allgemeine Untersuchungen

TREIBSTOFF

BESTATTER

TREIBSTOFF

Die BWB untersucht im Rahmen der ihr vom Gesetzgeber zugewiesenen Aufgaben bereits seit geraumer Zeit verschiedenste Bereiche des österreichischen Treibstoffmarktes.

In jüngster Vergangenheit wurden unter anderem Untersuchungen durchgeführt

- zur asynchronen Preisweitergabe,
- zum West-Ost Gefälle der Treibstoffpreise,
- zum Markteintritt neuer Diskonter,
- und zur Handelsplattform Platts.

Aufgrund der anhaltenden Aktualität des Themas Treibstoffe und vor allem deren Preise hat sich die BWB dann im Dezember 2009 dazu entschlossen, regelmäßig einen aktualisierten Treibstoff Newsletter zu veröffentlichen. Ziel dieses Newsletters ist es, allen Interessenten einen aktuellen und kurzen Überblick zu Preisentwicklungen an den heimischen Zapfsäulen (national und im Bundesländervergleich), zu den Preisen in den anderen EU-Mitgliedsstaaten und zur Entwicklung der Rohölpreise zu verschaffen.

Im Gegensatz zu den beschriebenen Untersuchungen, mit einem jeweils speziellen Fokus auf einzelne Bereiche des Treibstoffmarktes, soll im im April 2011 veröffentlichten Bericht „Der Österreichische Kraftstoffmarkt“, ein möglichst umfassender Einblick in den Upstream, Midstream und Downstream Bereich des österreichischen Kraftstoffmarktes gewährt werden.

2012 wurde eine grundlegende Untersuchung des Treibstoffmarktes begonnen.

Die Struktur dieser Untersuchung lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Zunächst werden die globalen Reserven und die Förderung von Rohöl (Upstream) auf internationaler Basis dargestellt. Auch die Inlandsförderung, ein Bereich der zugegebenermaßen eine untergeordnete Rolle spielt, wird kurz beschrieben. Danach wird die Versorgung von Rohöl durch Importe veranschaulicht.

Der Weg des Rohöls nach Österreich wird im Kapitel Beförderungswesen (Midstream) beschrieben. Es wird hier hauptsächlich auf die für Österreich maßgeblichen Pipelines und deren Eigentumsverhältnisse eingegangen.



Um einen Einblick in den Raffinerie Bereich (Downstream) zu bekommen wird der Raffinerungsprozess erklärt und ein Überblick über die österreichische Inlandsproduktion an Mineralölprodukten gegeben. Es werden dann die für Österreich relevanten Raffinerien mit ihren Erzeugungskapazitäten und der jeweiligen Inlandsnachfrage beschrieben.

Die Verflechtung der Mineralölkonzerne durch gegenseitige Treibstofflieferungen liegt im Blickpunkt des nächsten Abschnitts. Es werden hier Treibstoffbezüge im ex-refinery Bereich analysiert. Auch die Preisfestsetzung in diesem Bereich wurde unter die Lupe genommen.

Als nächster Downstream Bereich wurde der Mineralölgroßhandel durchleuchtet. Der Focus liegt hier einerseits in einer Analyse des Absatzes der integrierten Konzerne (Majors) an Großhändler und andere Endabgabestellen, andererseits werden die Preispolitik und das Transportwesen der Majors analysiert. Letztendlich wird auch der mittelständischen Mineralölgroßhandel untersucht.

Bei der letzte Downstream Stufe, dem Einzelhandel wird als erstes die Tankstellensituation in Österreich analysiert. Der Schwerpunkt liegt hier bei den Major Tankstellen. Es wird die Marktkonzentration in den Bundesländern, die Marktanteilsentwicklung und die Umsatzentwicklung der Majors getrennt nach Tankstellentypen beleuchtet.

Danach liegt der Focus auf der Preisentwicklung im Retail Bereich. Es wird der Verlauf der Preise getrennt, einerseits nach Major und freien Tankstellen, andererseits nach Nicht-Autobahn- und Autobahntankstellen analysiert. In weiterer Folge werden Preisdifferenzen zwischen Major und freien Tankstellen und Margen im Retail-Bereich deskriptiv statistisch und ökonomisch untersucht.

Der Schlussbericht wird für Ende 2013 erwartet.

BESTATTER

Die Liberalisierung des Bestattungsgewerbes hat jene rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen, die Wettbewerber ermöglichen. Allerdings ging und geht dies nicht reibungslos vonstatten: Es wurden zahlreiche Beschwerden an die Bundeswettbewerbsbehörde herangetragen, deren Tenor im Wesentlichen darin besteht, dass ein „Platzhirsch“ einem „Neuankömmling“ Schwierigkeiten bereitet.

Die BWB ist in ihrer Bearbeitung der Einzelfälle mit der analytischen Herausforderung konfrontiert, dass (zumeist) der jeweilige individuelle Friedhof einen eigenen Markt für sich darstellt. Die unterschiedlichen örtlichen Bedingungen sind demgemäß entscheidend in der Fallbehandlung. Um trotzdem eine klare Linie in die Diversität der Fälle zu bringen, hat die BWB einen „Maßnahmenkatalog Bestattergewerbe/Friedhöfe“ erarbeitet und publiziert.

Dessen generelle Leitlinien sind: Möglichst weitgehende Trennung von Friedhofsverwaltung und Bestattung; faire Zugangsbedingungen für Wettbewerber (d. h. insbes. klare und transparente Nutzungsregeln für „essential facilities“ wie sie Aufbahrungshallen, Krematorien u.ä. vielfach darstellen); ausreichende Information der Konsumenten, die den Angehörigen trotz der schwierigen emotionalen Situation eine möglichst rationale Entscheidung erlauben soll.



Zusammenschlüsse

ANKÜNDER/
GEWISTA

KNAUF/
USG

MOBILE TELEFONIE

VERBOTENE DURCHFÜHRUNG

ANKÜNDER / GEWISTA WERBEGESELLSCHAFT

Ankündener GmbH („Ankündener“) meldete Ende August 2012 bei der BWB den geplanten Erwerb vonBeteiligungen derGewista-Werbegeellschaft mbH („Gewista“) im Bereich Außenwerbung an.

Der Gegenstand des geplanten Zusammenschlussvorhabens ergab sich aus dem Beteiligungsvertrag, der zwischen der Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH, Ankündener, JCDecaux SA und Gewista abgeschlossen wurde. Dieser Beteiligungsvertrag umfasste folgende Erwerbsvorgänge:

- Erwerb einer Beteiligung iHv 49% an Progress Außenwerbung GmbH (Salzburg) durch Ankündener von Gewista; (restliche 51 % werden von Gewista gehalten);
- Erwerb einer Beteiligung iHv von 49% an PSG Poster Service GmbH (Klagenfurt) durch Ankündener von Gewista; (restliche 51 % werden wie bisher von Stadtwerke Klagenfurt AG gehalten);
- Erwerb einer Beteiligung iHv 49% an ISPA Werbung GmbH (Wien) durch Ankündener von Gewista (restliche 51 % werden von Gewista gehalten);
- Erwerb sämtlicher Werbefläche von Gewista in der Steiermark samt den dazugehörigen Rechten und Pflichten durch Ankündener („Teilbetrieb Steiermark“);
- Erwerb einer Beteiligung iHv 24,9% an Ankündener durch Gewista.

Die Anmelderin ging zunächst davon aus, dass die Erwerbsvorgänge (iv) sowie (v) nicht anmeldepflichtig sind. Die Argumentation der Anmelderin gründet sich auf die Annahme, dass es sich bei den zwei genannten Erwerbsvorgänge um jeweils „selbständige Transaktionen“, dh unabhängig von den Erwerbsvorgängen (i) bis (iii), handle, die nicht anmeldepflichtig seien, weil sie für sich genommen nicht die Anmeldevoraussetzungen gem §§7 und 9 KartG erfüllen würden.

Die BWB vertrat hingegen die Rechtsmeinung, dass auch der Erwerbsvorgang (iv) anmeldepflichtig ist, weil er Teil einer Gesamttransaktion ist und die Erwerbsvorgänge (i), (ii), (iii) und (iv) sachlich und zeitlich in einer Weise zusammenhängen, dass sie unter dem Prinzip der wirtschaftlichen Betrachtungsweise gem § 20 KartG als „einzigster Zusammenschluss“ zu werten sind.

Im Laufe des Prüfungsverfahrens rückten die Anmelder von ihrer Rechtsansicht ab und erkannte an, dass auch der Erwerb des Teilbetriebs Steiermark (Erwerbsvorgang (iv)) einen anmeldepflichtigen Zusammenschlusstatbestand iSd § 7 Abs 1 KartG verwirklichen könne.

Die Antragsgegnerin sprach sich daher nicht dagegen aus, dass auch Erwerbsvorgang (iv) vom kartellgerichtlichen Prüfverfahren nach § 11 KartG erfasst sein sollte.

Es waren daher die kartellrechtlichen Auswirkungen der Transaktionen (i) bis (iv) zu prüfen.

Das Hauptaugenmerk der Untersuchungen der BWB lag auf dem Erwerb der Flächen in der Steiermark, da die BWB befürchtete, dass die ohnehin sehr starke Marktposition von Ankündener auf dem regionalen Außenwerbemarkt in der Steiermark durch den Erwerb deutlich gestärkt werden würde.

So wäre der Marktanteil von Ankündener in der Steiermark im Bereich Plakate auf über 40 % gestiegen, bei City Lights von ca 99 % auf 100% und im Bereich Scroller (dh Rolling Boards und Poster Lights) von ca 50 auf 100%.

Die Ansicht der Anmelderin, dass Rolling Boards und Poster Lights nicht austauschbar wären und daher unterschiedliche Märkte darstellen würden, konnte die BWB und auch der vom Kartellgericht bestellte Gutachter nicht folgen.

Auf Wunsch der Anmelderin nahm die BWB Verhandlungen über mögliche Verpflichtungszusagen auf, welche wiederholt einem umfassenden Markttest unterzogen wurden. Schließlich konnten sich die Anmelder und die BWB auf Zusagen einigen, die nach Ansicht der BWB geeignet sind, die sich durch den Zusammenschluss ergebenden kartellrechtliche Bedenken zu beseitigen.

Diese Zusagen umfassen insbesondere den Verkauf von Plakatflächen und City Lights. So müssen Plakatflächen im Wert von 10% der OSA-Werte, jeweils zur Hälfte in Graz und in den Bezirkshauptstädten, ebenso wie die durch den Zusammenschluss von Gewista erworbenen City Lights verkauft werden und auf die weitere Bewirtschaftung von bestimmten

City lights zugunsten von Konkurrent EPAMEDIA

Europäische Plakat- und Außenmedien GmbH frühzeitig verzichtet werden. Die Anzahl der City lights darf bis Ende 2016 nicht erhöht werden.

Zusätzlich enthalten die Zusagen die Verpflichtungen, Poster Lights in ihrem Format zu erhalten, um damit nationale Durchbuchungen in diesem Format zu ermöglichen ebenso eine bestimmte Anzahl an Poster Lights für Mitbewerber zu definierten günstigen Konditionen freizuhalten.

All diese Zusagen zielen darauf ab, den Auf- bzw. Ausbau von Wettbewerb in der Steiermark zu fördern.

Die BWB hat daher den Prüfungsantrag zurückgezogen, weshalb das Verfahren am 14.01.2013 eingestellt wurde.



KNAUF / USG

Am 17.09.2012 langte bei der BWB die Zusammenschlussanmeldung Knauf International GmbH (Deutschland), Knauf AMF Ceilings Ltd (U.K.), USG Deutschland GmbH, USG Ltd. (U.K.) ein.

Knauf beabsichtigte einerseits über ihre Tochtergesellschaft Knauf International GmbH die USG Deutschland GmbH zu erwerben und andererseits alle Vermögenswerte der USG Ltd. über ihre Tochtergesellschaft Knauf AMF Ceilings LTD zu übernehmen.

Der Zusammenschluss betraf unter anderem die ProduktgruppenderabgehängtenDeckensysteme, wobei diese zum einen aus Deckenrastern als Unterkonstruktionen und zum anderen aus den dazu passenden Platten bestehen und somit zwei unterschiedliche Waren umfassen. Die Unterkonstruktionen bestehen aus Trageprofilen und Wandabschlüssen, die aus Metall gefertigt werden. Die Platten werden aus Filz, Mineralwolle, Gips, Metall oder Holz gefertigt. Für die Platten gibt es Standardgrößen, die eine freie Kombination der Unterkonstruktionen mit den Platten erlauben.

Örtlich wurde eine Marktabgrenzung von national bis deutschsprachiger Raum diskutiert. Nach eigenen Angaben (der Gesamtmarkt wurde von den Antragsgegnerinnen geschätzt) haben Knauf und USG nach dem Zusammenschluss einen Marktanteil von ca. 40% am Gesamtmarkt der Deckensysteme. Betrachtet man den Markt der Unterkonstruktionen erreichen Knauf und USG gemeinsam einen Marktanteil von über 60%.

Zur Prüfung, ob durch den Zusammenschluss nun eine marktbeherrschende Stellung erreicht wird, führte die BWB 24 fernmündliche Auskunftsverlangen mit Wettbewerbern als auch Kunden der unterschiedlichen Marktstufen. Darüber hinaus erfolgte eine enge Zusammenarbeit mit dem deutschen Bundeskartellamt, bei dem der Zusammenschluss ebenfalls angemeldet wurde.

Letztlich wurden die folgenden wettbewerbsrechtlichen Problemfelder aufgedeckt:

Kombinationsangebote unterschiedlicher Unterkonstruktionen mit unterschiedlichen Deckenplatten diverser Anbieter könnten eingeschränkt werden.

Erwerb von Gutachten und Prüfzeugnissen für den österreichischen Markt zur Kombination der Produkte nach dem Zusammenschluss könnten nicht mehr möglich sein.

Die BWB hat daher am 15.10.2012 die Prüfung des Zusammenschlusses in einem Verfahren vor dem Kartellgericht beantragt.

Dieser Antrag konnte am 12.12.2012 zurückgezogen werden, weil Verpflichtungszusagen seitens der Anmelder gemacht wurden:

Die Anmelderinnen (zusammen „Knauf“) verpflichteten sich, nach Durchführung des Zusammenschlusses Knauf-Deckenplatten einerseits und DONN-Unterkonstruktionen (oder Nachfolgeprodukte) andererseits bis zum 31.12.2016 an Abnehmer in Österreich jeweils auch getrennt voneinander zu nicht-diskriminierenden marktüblichen Bedingungen zu verkaufen und zu liefern.



Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

MOBILIE TELEFONIE

Am 07.05.2012 ging die Anmeldung eines Zusammenschlusses bei der Europäischen Kommission ein.

Danach war Folgendes beabsichtigt: H3G, Österreich erwirbt die Kontrolle über die Gesamtheit der Orange Austria Telecommunication GmbH, Österreich.

Bei der BWB wurde am 31.05.2012 der beabsichtigte Erwerb sämtlicher Anteile an der Yesss! Telekommunikation durch die Telekom Austria als Zusammenschluss angemeldet.

Beteiligte Unternehmen

Telekom Austria ist eine ua auf dem Gebiet der Republik Österreich tätige Telekommunikationsdienstleisterin und Mobilfunknetzbetreiber. Ihre Endkundenprodukte vertreibt sie insbesondere unter den Marken „A1“ und „bob“.

Hutchison 3G Austria ist ein auf dem Gebiet der Republik Österreich tätiger Mobilfunknetzbetreiber und Teil der diversifizierten Hutchison Whampoa Gruppe. Ihre Endkundenprodukte vertreibt sie unter der Marke „3“.

Orange Austria ist ein auf dem Gebiet der Republik Österreich tätiger Mobilfunknetzbetreiber.

Yesss! war vor dem Zusammenschluss eine 100%-Tochtergesellschaft der Orange Austria. Unter Verwendung des Netzes und verschiedener Dienstleistungen der Orange Austria erbrachte sie mobile Telekommunikationsdienstleistungen auf dem Gebiet der Republik Österreich.

Erwerbsvorgänge

In Abstimmung zwischen Hutchison 3G Austria, Orange Austria und Telekom Austria sowie mit grundsätzlicher Zustimmung der T-Mobile Austria, – somit unter Beteiligung aller auf dem österreichischen Markt aktiven Mobilfunknetzbetreiber – wurden folgende Erwerbsvorgänge vereinbart:

Erwerb der Orange Austria durch Hutchison 3G Austria („Orange-Erwerb“);
Erwerb der Yesss!, bestimmter Frequenzpakete, mehrerer Standorte und der Marken „one“ und „kwikki“ durch Telekom Austria („Yesss!-Erwerb“).

Die beiden Zusammenschlüsse waren durch den jeweils anderen bedingt, wobei Hutchison 3G Austria auf diese Bedingtheit verzichten konnte.



Zuständigkeiten

Aus den in der Fusionskontrollverordnung vorgesehenen Umsatzschwellen ergab sich die grundsätzliche Zuständigkeit der

- Europäischen Kommission zur Prüfung des Orange-Erwerbs und der
- österreichischen Behörden zur Prüfung des Yesss!-Erwerbs.

Die Fusionskontrollverordnung sieht die Möglichkeit vor, Prüfungsverfahren zu verweisen:

- Einerseits können Prüfungsverfahren von der Europäischen Kommission an die Mitgliedstaaten verwiesen werden, wenn der Zusammenschluss schwerpunktmäßig einzelne Mitgliedstaaten betrifft.
- Andererseits können Prüfungsverfahren von den Mitgliedstaaten an die Europäische Kommission verwiesen werden, wenn der Zusammenschluss mehrere Mitgliedstaaten betrifft.

Da (auch) der Orange-Erwerb beinahe ausschließlich die österreichischen Telekommärkte betraf, beantragte die BWB am 29.05.2012 bei der Europäischen Kommission die Verweisung des Orange-Erwerbs an die BWB (Art 9 FKVO).

Die Europäische Kommission teilte jedoch informell mit, sie werde den ZS nicht verweisen. Um die inhaltliche Prüfung nicht durch Verfahren über die Zuständigkeitsfrage zu verzögern, wurde davon Abstand genommen, die Verweisung weiter zu verfolgen.

ORANGE ERWERB

Am 07.05.2012 meldete Hutchison 3G Austria den Orange-Erwerb als Zusammenschluss bei der Europäischen Kommission an.

Die Europäische Kommission vertrat insbesondere folgende Auffassung:

- Zur Marktabgrenzung: es liege ein einheitlicher Markt für mobile Telekommunikationsdienstleistungen für Endkunden vor (keine eigenen Märkte zB für Geschäfts- und Privatkunden).
- Der ZS wirke sich negativ auf die Entwicklung des Wettbewerbs aus, unter anderem weil
- die Parteien eine starke Marktposition innehätten,
- nahe Mitbewerber seien,
- durch den ZS eine wichtige Wettbewerbskraft beseitigt werde (Hutchison 3G Austria habe nach dem Zusammenschluss reduzierte Anreize, sich als aggressiver Mitbewerber zu verhalten) und
- die anderen Mitbewerber würden keinen entsprechenden Wettbewerbsdruck ausüben.
- Es gebe zwar Hinweise auf Koordinierung im Markt, diese Hinweise erfüllten aber nicht den geforderten Beweisstandard. Daher wurde nicht davon ausgegangen, der Zusammenschluss werde zu koordinierten Effekten (Beeinträchtigung des Wettbewerbs durch – gegebenenfalls verstärkte – Koordinierung der Mitbewerber als Folge eines Zusammenschlusses) führen.

Aus diesen Gründen genehmigte die Europäische Kommission den Zusammenschluss unter Auflagen.



YESSS!-ERWERB

Am 31.05.2012 meldete die Telekom Austria den Erwerb der Yesss! als Zusammenschluss bei der BWB an.

Am 28.06.2012 beantragten die BWB und der BKartAnw die Prüfung des Yesss!-Erwerbs auch in einem Verfahren vor dem Kartellgericht, insbesondere weil

- die Telekom Austria schon vor dem Zusammenschluss in der Lage war, zB Preiserhöhungen nach eigenem Willen im Markt durchzusetzen,
- die Marktkonzentration und Marktanteile der TelekomAustriadurchdenZusammenschluss weiter anstiegen,
- Yesss! ein besonders naher Mitbewerber der Telekom AustriaA zuzurechnenden Marke bob war,
- Yesss! eine wesentliche Wettbewerbskraft war,
- nachhaltig wettbewerbswirksame Markteintritte nicht zu erwarten waren und
- die schon aktuell zwischen den Mobilfunknetzbetreibern zum Nachteil der Konsumenten stattfindende Koordinierung sich weiter verstärken würde.
- Zum Yesss!-Erwerb nahmen auch Dritte Stellung. Insbesondere
- empfahl die Wettbewerbskommission eine vertiefte Prüfung, weil negative Auswirkungen auf den Wettbewerb nicht ausgeschlossen werden könnten, und
- die Bundesarbeitskammer teilte mit, sie befürchte ein spürbares Nachlassen des Wettbewerbsdrucks und verzögerte Preisreduktionen oder sogar Preisanstiege, weniger Auswahl für Konsumenten und kollusives Verhalten der Mobilfunknetzbetreiber.

Das Kartellgericht bestellte eine Sachverständige und beauftragte sie, die entscheidungserheblichen Tat- und Rechtsfragen zu beantworten.

Am 26.11.2012 genehmigte das Kartellgericht den Yesss!-Erwerb ohne Auflagen oder Beschränkungen.

Die BWB nahm von einem Rechtsmittel gegen diesen Beschluss Abstand, da die - nach Auffassung der BWB mangelhaften - Tatsachenfeststellungen, auf die das Kartellgericht seine Entscheidung gestützt hat, nach der derzeitigen Rechtsprechung nicht bekämpfbar sind und ein Rekurs daher aussichtslos gewesen wäre.

VERBOTENE DURCHFÜHRUNG

Im Jahre 2012 hatte sich das Kartellgericht in insgesamt 8 Verfahren mit der verbotenen Durchführung eines Zusammenschlusses zu beschäftigen. Es wurden dabei Geldbußen in der Gesamthöhe von nicht ganz EUR 240.000 verhängt.

Dieser Betrag schließt die nicht rechtskräftige Verhängung einer Geldbuße gegen ein Unternehmen der Deutschen Bahn Gruppe von EUR 4.500 ein, gegen die die BWB Rekurs erhoben hat.

Kartelle und abgestimmte Verhaltensweisen

BRAUEREIEN

REWE

REINIGUNGSVOLLVERSORGUNG

DÄMMSTOFFKARTELL

ZUCKERKARTELL

SPEDITIONSKARTELLE

INSTALLATEURE

PRESSEGROSSO

DIGITALISIERUNG KINOS

BRAUEREIEN

Das Verfahren der BWB richtete sich primär gegen drei namhafte Brauereien, Brauunion, Ottakringer und Stiegl.

Im Zuge einer von der BWB durchgeführten Untersuchung des Biermarktes hatte es Hinweise gegeben, dass mehrere Brauereien wettbewerbswidrige Absprachen getroffen hätten. Dies betraf unter anderem einen im Fachverband der Brauereien getroffenen Beschluss, den sogenannten Cash & Carry-Handel nicht mit Fassbier zu beliefern.



Laut einer der BWB vorliegenden Zeugenaussage diene dieser seit zumindest 1999 in Kraft befindliche Boykottbeschluss der Aufrechterhaltung eines den Flaschenbierliterpreis erheblich übersteigenden Fassbierliterpreises. In den - dem ursprünglichen Verbandsbeschluss - folgenden Jahren ist der erwähnte Beschluss mehrmals bekräftigt worden, eine Distanzierung von den Verstößen fand vor Aufnahme des Verfahrens durch die BWB nicht statt.

Im Anschluss an die durch die BWB verschickten Auskunftsverlangen und einem Ersuchen um Stellungnahme, welches an die mutmaßlichen Teilnehmer der Absprache adressiert wurde, hat eine führende Brauerei einen Kronzeugenantrag gemäß § 11 Abs 3 WettbG eingebracht.

Die BWB beantragte gegen zwei Brauereien einen Hausdurchsuchungsbefehl gemäß § 12 WettbG und führte diese gemeinsam mit den Sicherheitskräften durch. Aufgrund der vom Zeugen gemachten glaubwürdigen Aussagen bestand der begründete - und durch Verbandsprotokolle belegte - Verdacht, dass die führenden Brauereien Österreichs maßgeblich an kartellrechtswidrigen Absprachen beteiligt waren und es bestand die Vermutung, dass sich bei den beiden Brauereien die zur Erlangung von Informationen notwendigen Geschäftsunterlagen befinden könnten.

Die BWB konnte wertvolle Beweismittel sicherstellen. Nach Durchführung der Hausdurchsuchungen traten die BWB und die betroffenen Brauereien in Gespräche mit dem Ziel einer einvernehmlichen Verfahrensbeendigung ein. Aus Sicht der BWB wurde durch den Boykottbeschluss ein Verstoß gegen Art 101 Abs 1 AEUV und § 1 KartG verwirklicht. In diesem Zusammenhang gab es auch keine Anhaltspunkte, dass die Bedingungen des Art 101 Abs 3 AEUV - welche das in Art 101 Abs 1 AEUV festgeschriebene Kartellverbot für unanwendbar erklären könnten - erfüllt waren.

Die von den Brauereien im Zuge des Ermittlungsverfahrens für den Boykott ins Treffen geführten Qualitätserwägungen konnten den Boykott nicht rechtfertigen, weil sicherlich gelindere Mittel denkbar gewesen wären, um diese vorgebrachten Qualitätsziele zu erreichen, als ein kollektiver Boykottbeschluss der umsatzstärksten Brauereien Österreichs:

Ein wettbewerbslich gelinderes Mittel als ein Boykottbeschluss wäre bspw gewesen, wenn jede Brauerei für sich einen Kriterienkatalog aufgestellt hätte, den die Cash&Carry-Märkte zu erfüllen haben, damit diese beliefert werden. Die Marktuntersuchung der BWB hatte gezeigt, dass insb im ländlichen Raum oft lokal nur ein Getränkehändler - mit einer wegen seiner Größe eingeschränkten Reichweite - von der jeweiligen Brauerei beliefert wurde, wodurch Überschneidungen in den Absatzgebieten der Getränkehändler reduziert wurden und somit Wettbewerb innerhalb einer Marke (Intrabrand-Wettbewerb) ausgeschlossen oder reduziert wurde.

Die BWB erwartet, dass die Belieferung landes- oder bundesweit operierender Cash&Carry-Unternehmen den Intrabrand-Wettbewerb verstärkt und das Preisniveau langfristig für Fassbier senken wird. Dies wäre aus Sicht der Verbraucher wünschenswert: Bei Beginn der Untersuchung überstiegen die Literpreise von Fassbier jene von Flaschenbier - trotz größeren

Gebindes - um einen höheren zweistelligen Prozentsatz je nach Marke.

Um eine zeitnahe Belegung des Intra-brand-Wettbewerbs zu gewährleisten, bemühte sich die BWB, eine einvernehmlich und dadurch schnelle Beendigung des Boykottes zu erreichen. Dies wurde dadurch sichergestellt, dass Kriterienkataloge für die Belieferung erarbeitet wurden und noch in der ersten Jahreshälfte 2011 (und nicht erst nach mehrjährigen Kartellverfahren) die Belieferung des Cash&Carry-Handels aufgenommen werden konnte. Die vorliegende einvernehmliche Beendigung des Verfahrens hat aber auch den Vorteil, Kapazitäten, welche die BWB in die Verfahrensführung hätte investieren müssen, freizusetzen. Gerade für eine personell deutlich unterbesetzte Behörde wie die BWB ist dies sehr wertvoll.

Aus Sicht der BWB ist eine einvernehmliche Verfahrensbeendigung ein probates und gesetzlich vorgesehenes Mittel, um andauernde Kartellverstöße rasch und wirksam abzustellen. Diesbezüglich hat die einvernehmliche Verfahrensbeendigung auch Raum neben dem bestehenden Kronzeugenprogramm; dies gilt insb bei noch in Geltung befindlichen Absprachen, bei denen eine zeitnahe Abstimmung der kartellrechtswidrigen Verhaltensweisen volkswirtschaftlich wünschenswert ist und hinsichtlich Missbrauchsfällen, für welche das Kronzeugenprogramm nicht anwendbar ist.

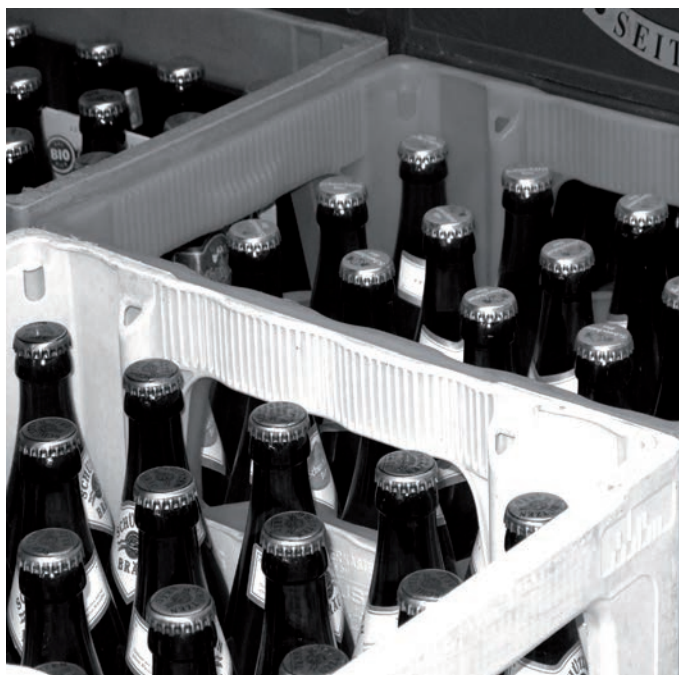
Für von Hausdurchsuchungen betroffene Unternehmen wiederum bedeutet dies, dass durch die vollzogene Hausdurchsuchung „der Zug nicht abgefahren ist“, sondern auch danach noch ein Nachlass im von der BWB beantragten Bußgeld denkbar ist, wenn sich ein Unternehmen entschließt, mit der Behörde an der weiteren Aufklärung zu arbeiten oder die Verfahrensführung von dieser durch Außerstreitstellungen zu erleichtern.

Weiters ist auch nicht zu vernachlässigen, dass die Bereitschaft der Behörde zur einvernehmlichen Verfahrensbeendigung (bei entsprechender Zusammenarbeit und Abgabe von Außerstreitstellungen) auch die Unsicherheit der übrigen Beteiligten einer Absprache erhöht, weil diese damit rechnen müssen, dass ein betroffenes Unternehmen von dieser Möglichkeit Gebrauch macht und der Behörde Informationen (ua Dokumente) zur Verfügung stellt und Aussagen macht, die auch nachteilig für die Verteidigungsstrategie der anderen am Kartell beteiligten Unternehmen wirken. Für die Unternehmen wiederum ist es von Vorteil, dass ein zeit- und kostenintensives Kartellverfahren

vermieden und rasch Rechtssicherheit geschaffen werden konnte.

Die BWB beantragte deshalb ein reduziertes Bußgeld von EUR 1,11 Mio.

Die Antragsgegnerinnen traten diesem Bußgeldantrag der BWB nicht entgegen und gaben entsprechende Außerstreiterklärungen ab. Das KG konnte aufgrund der unstrittigen Sachlage (und Rechtslage) bereits in der ersten Verhandlung seine Entscheidung verkünden, dh es wurde ein Verstoß gegen Art 101 AEUV festgestellt und das von der BWB beantragte Bußgeld durch das KG verhängt (§ 39 Abs 4 AußStrG mit Maßgabe von § 36 Abs 2 KartG und § 30 KartG).



REWE

Nach der umfangreichen Branchenuntersuchung über den Lebensmitteleinzelhandel (LEH) in den Jahren 2005 bis 2007 hat sich die BWB seit 2011 erneut intensiver mit dem LEH beschäftigt, zunächst eher von der Herstellerseite her.

Anlass waren u.a. einige Beschwerden, so z.B. über den Großhandel mit Fassbier. Die Beschwerden gingen in Richtung Rewe-Konzern (Billa, Merkur, Adeg).

Zunächst hatte die BWB erfolglos versucht, mit dem Rewe-Konzern ins Gespräch zu kommen und mittels Auskunftsverlangen und Befragungen von Zeuge mehr Informationen über den Markt zu erfahren sowie einige wettbewerbliche Frage zu stellen. Jeder dieser Schritte wurde - teils ohne jegliche Begründung - abgelehnt. Daraufhin hat die BWB einen kartellgerichtlichen Hausdurchsuchungsbefehl erwirkt und vom 27.02. bis 06.03.2012 bei Rewe eine Hausdurchsuchung durchgeführt. Die BWB ist zwar fündig geworden, die Unterlagen liegen jedoch bis dato beim KG, weil Rewe die Versiegelung aller sichergestellten Unterlagen beantragt hatte.

Die BWB hat daraufhin in den folgenden Monaten mehr als ein Dutzend weiterer Hausdurchsuchungen in der Branche durchgeführt und dabei zahlreiche Unterlagen und Beweismittel sichergestellt. In einem Teilbereich - betreffend das Molkereunternehmen Berglandmilch - gibt es bereits eine rechtskräftige Geldbußenentscheidung des Kartellgerichtes. Die Untersuchungen und Ermittlungen der BWB beschränkten sich jedoch nicht nur auf Molkereiprodukte.

Rewe ist dann seit Anfang Herbst auf die BWB zugekommen und es wird in umfangreichen Gesprächen, in den auch Beweismittel einvernehmlich gesichtet wurden (sie liegen bis dato noch immer versiegelt beim Kartellgericht), versucht eine einvernehmlich gerichtliche Entscheidung herbeizuführen, die auch eine signifikante Geldbuße beinhaltet. Dieses Verfahren ist zwar kein gerichtlicher Vergleich, jedoch sieht das KartG vor, dass Parteien (hier: Rewe) Fakten und rechtliche Umstände anerkannt werden können und dass das Kartellgericht darauf basierend eine Entscheidung, mit Geldbuße, verhängen kann.

Dieses „Settlement-Verfahren“, das in praktisch allen EU-Rechtsordnungen ähnlich geregelt wird, ist zum Zeitpunkt der Verfassung dieses Berichtes noch anhängig, *mit einer Entscheidung des Kartellgerichtes ist jedoch Mitte im Mai 2013 zu rechnen.*





REINIGUNGSVOLLVERSORGUNG

Die BWB brachte am 09.08.2011 einen Bußgeldantrag bei Kartellgericht ein. Betroffen ist die Branche der Reinigungsvollversorgung.

Die Behörde hatte ihre Ermittlungen aufgrund eines Kronzeugenantrags eines in der Branche tätigen Unternehmens eingeleitet.

Der Bereich der Reinigungsvollversorgung umfasst im Wesentlichen die Vermietung und Reinigung von Wäsche an Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens (z.B. sterile OP Wäsche in Krankenhäusern) wie auch die Vermietung und Reinigung von Berufsbekleidung bzw. anderer berufsbezogener Textilien außerhalb des Gesundheitswesens. Der vor Gericht gebrachte Sachverhalt betrifft mutmaßliche Absprachen zur Aufteilung von Gebieten zweier Unternehmen.

Das Verfahren ist anhängig.

DÄMMSTOFFE

Das Kartellgericht hat zwischen Juli und November 2012 wegen vertikaler Preisabsprachen (auch „Preisbindung zweiter Hand“ genannt) zwischen Herstellern und (Einzel-)Händlern von Dämmstoffen Bußgelder in der Höhe von insgesamt EUR 435.000 gegen insgesamt drei Händler (Baumärkte) verhängt.

Die Entscheidungen sind rechtskräftig. Verfahren gegen (vorerst) einen Hersteller des hier betroffenen Produktes und andere Händler sind noch anhängig bzw. in Vorbereitung (Ermittlungsstadium). Mit diesen Entscheidungen wird zum Ausdruck gebracht, dass Preisbindungen im vertikalen Verhältnis volkswirtschaftlichen Schaden verursachen und ebenso rechtswidrig sind wie horizontale Preisabsprachen.

Die BWB hatte im Jahr 2011 bei einigen Herstellern von Dämmstoffen (EPS) und einige Monate später auch bei einer Reihe von Händlern (Baumärkten) Hausdurchsuchungen durchgeführt. Nach Auswertung der Ermittlungsergebnisse hat die BWB beim Kartellgericht (KG) eine Reihe von Bußgeldanträgen gegen (vorerst) einen Hersteller sowie gegen mehreren Baumärkte (Einzelhändler) eingebracht. Gegenüber drei Baumärkten wurden nun bereits rechtskräftig Bußgelder verhängt.

Kern des Tatvorwurfs der BWB ist, dass der Hersteller des Produktes ein „Preispflegesystem“ eingeführt hatten, in dessen Rahmen die Endverkaufspreise (Normalpreise und Aktionspreise) mit dem Baustoffhandel (Baumärkte) abgestimmt wurden.

Die Zuwiderhandlungen betreffen den Vertrieb von EPS-Dämmstoffen in Österreich. EPS kommt als Dämmung unter Estrichen, als Fassadenplatte (Vollwärmeschutz) oder auch als Deckendämmplatte zur Anwendung. Der betroffene Bereich wird von der öffentlichen Hand jährlich mit dreistelligen Millionenbeträgen gefördert.

Als bußgeldmildernd wurde insb. die Kooperation aller Baumärkte bei der Aufklärung des Sachverhaltes sowie die Reduktion des Verfahrensaufwands durch die einvernehmliche Verfahrensbeendigung gewertet.

In einem Fall wirkte sich überdies die Zusammenarbeit mit der BWB als Kronzeuge in einer Reduktion des Bußgeldes aus.



SPEDITIONSKARTELLE

ZUCKERKARTELL

Die BWB hat im Herbst 2010 einen Antrag an das KG gestellt betreffend ein mutmaßliches Gebietskartell im Bereich Vertrieb von Industriezucker. Dem Antrag liegt ein Vorgehen gem § 11 Abs 3 WettbG (Kronzeugenantrag) zu Grunde. Gegen das Kronzeugenunternehmen wurde keine Geldbuße beantragt, weil es mit der BWB zusammengearbeitet hat und damit zur Aufdeckung der Absprachen beigetragen hat.

Nach Ansicht der BWB dauerten die Absprachen von Anfang 2004 bis Ende 2008 und waren zumindest zwei große, internationale Konzerne daran beteiligt.

Gegen einen Konzern wurde beim Kartellgericht ein Geldbußenantrag gestellt. Die Höhe wurde von der Geldbuße BWB mit EUR 27 Mio beziffert.

Die mutmaßlichen Absprachen waren vom Grundsatz der Anerkennung von Kernabsatzgebieten getragen. D.h. man teilte sich angestammte Gebiete (in diesem Fall Österreich) zu, in die der jeweils andere entweder nicht liefern oder nicht mit preisoffensiven Angeboten stören sollte. Auf diese Weise schottete man den österreichischen Markt vor Wettbewerb ab.

Das Verfahren ist derzeit noch am KG anhängig.

Es haben mehrere Tagsatzungen mit Zeugeneinvernahmen vor Gericht stattgefunden.

Die BWB hat Ende Februar 2010 nach umfangreichen Ermittlungen beim Kartellgericht Anträge gegen mehr als 40 Speditionsunternehmen eingebracht. Wesentlich war ein Kronzeuge, der der BWB wichtige Hinweise gab. Die BWB hat beim Kartellgericht Bußgelder – zunächst in unbestimmter Höhe – beantragt. Die genaue Höhe wird am Ende des Verfahrens bestimmt. Gegen den Kronzeugen, der mit der BWB kooperiert hatte, wurde kein Bußgeld beantragt.

Die mutmaßlichen Absprachen - sie verstoßen nach Auffassung der BWB gegen das Europäische Kartellverbot - betreffen den speditionellen Transport von Stückgut (Sammelladungsverkehr) in den Jahren 1994 bis 2007. An den jahrelangen österreichweiten Absprachen nahmen über 40 Speditionsunternehmen teil, die dafür sogar ein eigenes Gremium – die sogenannte „Speditions-Sammelladungskonferenz“ – gegründet hatten. Diese ist im Zentralverband für Spedition & Logistik angesiedelt. Die Absprachen betrafen den Sammelladungsverkehr für Stückgut.

Auf Basis einer Rahmenvereinbarung regulierten die über 40 SSK-Mitglieder den gesamten Preisbildungsprozess für nationalen Sammelladungsverkehr. Auch wurde abgesprochen, wer welche Kunden erhält (**1.Vorwurf**).

Weiters kooperierte die SSK seit 1999 im österreichischen Schienenspediteursbereich. In fortlaufenden, organisierten Zusammenkünften wurden marktsensible Informationen ausgetauscht sowie Tarife und das Vorgehen bei der Verrechnung der LKW-Maut abgestimmt (**2.Vorwurf**).

Zur SSK-Rahmenvereinbarung (1. Vorwurf) ist im Detail festzuhalten, dass es eine Genehmigung dieses Kartelles nie gegeben hat. Bereits 1994, also vor EU-Beitritt, hat die SSK die Genehmigung „wegen volkswirtschaftlicher Rechtfertigung“ der Rahmenvereinbarung (Preisabsprachen und Kundenaufteilung) beim Kartellgericht versucht. In diesem Verfahren hat der Paritätische Kartellausschuss in seinem Gutachten die SSK-Rahmenvereinbarung als äußerst bedenklich eingestuft.

Daraufhin hat die SSK ihren Antrag zurückgezogen, weil eine Ablehnung der Genehmigung durch das Kartellgericht drohte. Mangels kartellgerichtlicher Genehmigung hat die SSK dann 1995, also nach dem Beitritt zur EU, die Rahmenvereinbarung beim Kartellgericht als Bagatelkartell angemeldet. Das Europäische Kartellverbot kennt jedoch im Gegensatz



zum österreichischen Kartellrecht für Hardcore-Kartelle (wie z.B. Preisregulierungen und Kundenasprachen) keine (Bagatel-)Ausnahmen. Gemäß fundamentalen Grundsätzen des EU-Rechts hat das Europäische Kartellverbot stets Vorrang gegenüber nationalem Kartellrecht. Dieser Vorrang des Unionsrechts gilt insbesondere auch für einzelstaatliche Kartellausnahmen („Bagatellkartelle“). Jedes Unternehmen hat selbst dafür Sorge zu tragen, sein Verhalten EG-rechtskonform zu gestalten.

Gegenstand dieses zweiten mutmaßlichen Kartells (seit 1999) waren Preiskoordinierungen zwischen einem Schienenspediteur, der nicht Mitglied der SSK war, und der SSK. Diese Preisabstimmungen wurden ebenfalls in regelmäßigen und intensiven Zusammenkünften getroffen. Diese waren zu keinem Zeitpunkt Gegenstand eines kartellgerichtlichen Verfahrens.

Mit dem Teilbeschluss vom 22.02.2011 wies das Kartellgericht hinsichtlich des Sachverhaltskomplexes SSK (1. Vorwurf) die Geldbußenanträge der BWB ab. Das Kartellgericht verneinte in seiner rechtlichen Beurteilung das Vorliegen von Verschulden der SSK-Mitglieder im Hinblick auf einen Verstoß gegen Unionskartellrecht (sowie gegen nationales Kartellrecht) und begründete dies unter anderem damit, dass Mitglieder der SSK davon ausgehen hätten dürfen, dass die SSK ein durch das Kartellgericht festgestelltes Bagatellkartell gewesen sei, nach dem Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts die angesprochene Feststellungsentscheidung auch das Fehlen einer Auswirkung auf den zwischenstaatlichen Handel impliziere, die SSK kein geheimes Kartell gewesen sei und vor, während und nach der Gründung der SSK Rechtsrat von einer u.a. auf Kartellrecht spezialisierten Rechtsanwaltskanzlei eingeholt worden sei und der Umstand, dass die Auskünfte nicht an alle (kleinen) SSK-Mitglieder kommuniziert worden sei, nicht dazu führe, dass diesen (kleineren) SSK-Mitgliedern ein Verschuldensvorwurf zu machen wäre.

Gegen diesen Beschluss erhob die BWB Rekurs an den Obersten Gerichtshof als Kartellobergericht (KOG). Die Europäische Kommission brachte sich als Amicus Curiae ex officio in dieses Verfahren ein (Art 15 (3) VO 1/2003). Nach Ansicht der Europäischen Kommission liegt in diesem Fall kein entschuldbarer Verbotsirrtum vor. Die Europäische Kommission hat nur in einer Handvoll Fällen von der Befugnis als amicus curiae in einem nationalen Verfahren Stellung zu beziehen Gebrauch gemacht. Dies zeigt sehr deutlich, dass der effektive



Kartellrechtsvollzug des Unionsrechts hier gefährdet sein könnte. Über die von der BWB erhobenen Rechtsmittelgründe hat das KOG nicht abschließend entschieden, sondern sich mit zwei Vorlagefragen an den EuGH gewandt (OGH als KOG, 16 Ok 4/11; C-681/11. BWB gegen Schenker e.a.). Das KOG fragt im Wesentlichen unter welchen Voraussetzungen ein nicht vorwerfbarer Irrtum über die Rechtmäßigkeit eines Verhaltens vorliege, und zum Anderen, ob nationale Wettbewerbsbehörden befugt seien, Zuwiderhandlungen gegen das EU-Wettbewerbsrecht festzustellen. Zweite Frage stellt sich vor dem Hintergrund, dass die BWB gegen den Kronzeugen nur die Feststellung aber keine Geldbuße beantragte.

Das Verfahren vor dem EuGH ist anhängig.

Beiden Fragen kommt sowohl für den nationalen als auch für den europäischen Vollzug große Bedeutung zu. Sollte der Rechtsrat eines Anwalts einen Verbotsirrtum begründen, würde dies einem effektiven Kartellrechtsvollzug

INSTALLATEURE

2007 hatte Wiener Wohnen einen 3-jährigen Rahmenvertrag für Gas-, Wasser- und Heizungsinstallationsarbeiten (mit Verlängerungsoption um weitere 3 Jahre) in Form eines Preisauf-/abschlagverfahrens anhand eines Leistungsverzeichnisses mit vom Auftraggeber kalkulierten Einheitspreisen ausgeschrieben.

Das geschätzte Auftragsvolumen (für 3 Jahre) betrug knapp EUR 200 Mio. Der Gesamtauftrag war geographisch aufgeteilt auf einzelne Lose nach Kundendienstzentren und Gebietseinheiten entsprechend der Organisation von Wiener Wohnen.

Der BWB wurden Beweismittel zur Kenntnis gebracht, wonach

- in mehreren Zusammenkünften beginnend mit einer Informationsveranstaltung mit ca 50-60 teilnehmenden Unternehmen sich zahlreiche Unternehmen - in erster Linie die bisherigen Auftragnehmer von Wiener Wohnen - verabredet hätten, das gesamte Auftragsvolumen unter noch zu bildenden „Gebiets-ARGEn“ aufzuteilen und die Preisabschläge untereinander abzustimmen, und
- nachdrücklich versucht worden wäre, Unternehmen, die sich nicht an den Absprachen beteiligt und eigene, nicht abgesprochene Angebote gelegt hätten, zur Teilnahme an der Absprache zu bringen.

Tatsächlich hatte sich im Vergabeverfahren je eine Arbeitsgemeinschaft pro Kundendienstzentrum gebildet. Vielfach handelte es dabei um das einzige gültige Angebot in der jeweiligen Gebietseinheit.

Die BWB beantragte 2009 - nach Durchführung umfangreicher Erhebungen - wegen des Verdachts von Gebietsaufteilungsvereinbarungen sowie Preisabsprachen beim KG die Verhängung einer angemessenen Geldbuße über die beteiligten Unternehmen.

Das KG beauftragte ein Sachverständigengutachten zur Abgrenzung des relevanten Marktes und Berechnung der Marktanteile der mutmaßlichen Kartellbeteiligten.

Dieses Gutachten wurde im März 2011 (mit Ergänzungen von September 2011 bzw Jänner 2012) erstattet.

Gestützt auf die Ergebnisse dieses Gutachtens sah es das KG nunmehr als erwiesen an, dass ein allfälliges Kartell nicht die Bagatellgrenzen des § 2 Abs 2 Z 1 KartG überschreite. Die Offenheit des Verfahrens und die Unsicherheit über die Beteiligung weiterer potenzieller Anbieter sei gewährleistet gewesen, weswegen die Antragsgegner mit der Teilnahme weiterer potenzieller Konkurrenten rechnen mussten.

Der sachlich relevante Markt umfasse die im Wohnbau (Bestand) erzielten Umsätze aller Installationsunternehmen. Räumlich sei der Markt mit einem Gebiet abzugrenzen, von dem aus binnen einer Autostunde das Zentrum Wiens erreicht werden kann. Auf einem derartigen Markt existierten bis zu 1.800 potentielle Konkurrenten.

Mit Beschluss vom 13.07.2012 zu 27 Kt 20, 21/09 wies das KG die Feststellungs- bzw Geldbußenanträge der BWB ab.

Die BWB hat im erstgerichtlichen Verfahren zahlreiche Annahmen, Feststellungen und Schlussfolgerungen des Gutachtens bekämpft. Insbesondere wurde nach Ansicht der BWB der von anderen Unternehmen ausgehende Wettbewerbsdruck - nicht zuletzt vor dem Hintergrund strenger und spezifischer Eignungskriterien (insb Referenzen) überschätzt, weswegen zu Unrecht vom Vorliegen eines Bagatellkartells ausgegangen wurde. Dies äußert sich nicht zuletzt in dem Faktum, dass außer den mutmaßlich an den Absprachen beteiligten Unternehmen lediglich drei weitere Unternehmen (erfolglos) tatsächlich Angebote gelegt haben.

Vor diesem Hintergrund hat die BWB Rekurs gegen die Entscheidung des KG erhoben. Das Verfahren ist anhängig.



PRESSEGROSSO

Die Amtsparteien BWB und BKartAnw haben bereits 2007 maßgebliche Vereinbarungen des Pressegrosso - den absoluten Gebietsschutz zugunsten des Pressegrossisten sowie die Preisbindung zweiter Hand durch den Verlag - beim Kartellgericht (KG) beeinsprucht.

Im ersten Rechtsgang wurde vom KOG 2009 in höchster Instanz anerkannt, dass die strittigen Vereinbarungen tatbestandmäßig iSv Art 101 AEUV seien, anschließend wurde im fortgesetzten Verfahren geprüft, ob diese iSv Art 101 Abs 3 AEUV gerechtfertigt werden können.

Das KG hat nun mit Beschluss vom 20.03.2013 die Anträge der Amtsparteien abgewiesen und damit grundsätzlich die Rechtfertigung nach Art 101 Abs 3 AEUV anerkannt.

Zusammenfassend war für diese Bewertung ausschlaggebend, dass absoluter Gebietsschutz, Preisbindung und Remission maßgebliche Voraussetzungen für Effizienzen in Form von Titelvielfalt und Ubiquität des gegenwärtig praktizierten Pressegrosso-Systems seien.

Das KG nahm als gegeben an, dass ein Verbot der Preisbindung durch den Verlag unmittelbar eine Reduktion der Vielfalt des Warenangebotes („Titelvielfalt“) sowie auch eine Reduktion von Lieferungen in möglichst viele Gebiete und an möglichst viele Händler („Ubiquität“) mit sich bringen würde.

Im Fall der Aufhebung des absoluten Gebietsschutzes gelte dasselbe und wären auch zusätzlich Kostennachteile für Verbraucher nicht auszuschließen.

In einer Gesamtbewertung hält das KG fest, dass eine Untersagung der strittigen Vereinbarung für die Unternehmen aller Vertriebsstufen nur Nachteile hätte. Infolge der Aufhebung der Preisbindung könnten sich für Verbraucher zwar geringfügige Preisvorteile ergeben. Deren Gewicht sei aber insgesamt deutlich geringer als die sich für Verbraucher ergebenden Nachteile durch eine negative Entwicklung des Warenangebots (Rückgang der Einzelhandelsverkaufsstellen, Einschränkung des Verkaufs weniger gängiger Presstitel).

Auch die negative Freistellungsvoraussetzung der Wettbewerbsausschaltung sah das KG nicht für gegeben an:



Der Wettbewerb zwischen Verlagen und der Pressegrosso-Unternehmen um Verlagskunden werde durch die strittigen Vereinbarungen nicht ausgeschaltet. Außerdem stünden Einzelhändler über Sortimentsbreite und die Warenpräsentation untereinander im Wettbewerb.

Die Amtsparteien haben im Hinblick auf die klaren Sachverhaltsfeststellungen des KG und den Umstand, dass das KOG lediglich Rechtsfragen und nicht auch Tatsachenfeststellungen der ersten Instanz überprüft, *kein Rechtsmittel erhoben*.

DIGITALISIERUNG KINOS

Im ersten Halbjahr 2012 prüfte die BWB ein Vorhaben der Arbeitsgemeinschaft Film und Kino („AFK“) zu Förderung der Volldigitalisierung heimischer Kinos („Digitalisierungsmodell“). Ziel des Vorhabens war, die Digitalisierung der österreichischen Kinos von damals 70% auf zumindest 85% zu heben.

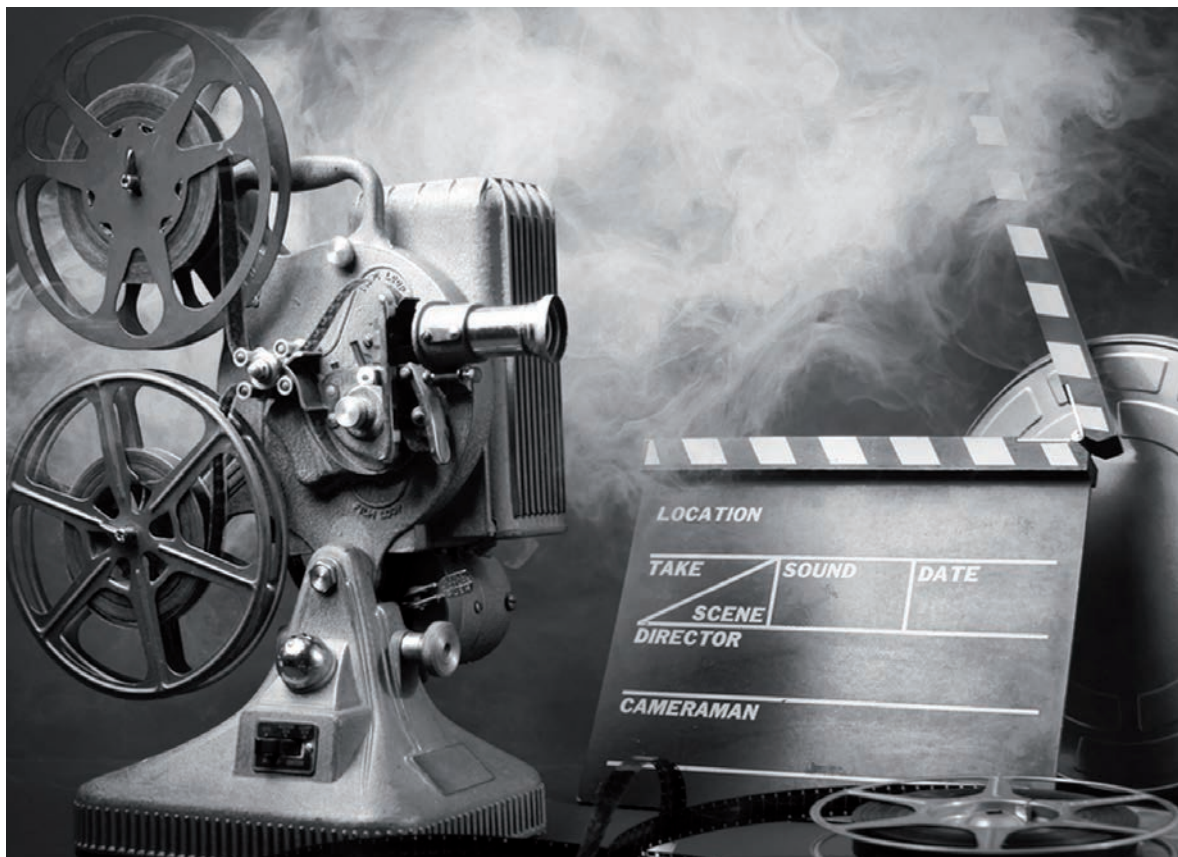
Sowohl die Europäische Kommission (COM(2010) 487) als auch der Europäische Rat (Schlussfolgerungen v. 18.11.2010) haben die gesamtwirtschaftlich positiven Wirkungen einer Digitalisierung der europäischen Kinos betont und haben die Mitgliedstaaten zu Fördermaßnahmen - auch von Solidaritätsmechanismen zwischen Filmverleihern und Kinobetreibern - aufgerufen.

Das Digitalisierungsmodell stellt nach Maßgabe der Prüfung der BWB ein tatbestandsmäßiges Kartell iSv § 1 KartG bzw Art 1 Abs 1 AEUV dar, weil es finanzielle Beiträge des Filmverleihs zu den Kosten der Digitalisierung der Kinos regelt. An den Verhandlungen waren Vertreter von Filmverleihunternehmen und Lichtspieltheater beteiligt. Die BWB hat - auch in Koordination mit der EK für Wettbewerb - die Auswirkungen des Digitalisierungsmodells auf den Wettbewerb geprüft.

Konkret untersucht wurden die Auswirkungen auf Unternehmen, deren Geschäftsgegenstand die Finanzierung der Digitalisierung von Kinos ist (via sog. Integratoren) und die Möglichkeit von Wettbewerbsverzerrungen durch Einflussnahme auf die Programmgestaltung von Kinos durch die finanziellen Beiträge von Filmverleihunternehmen sowie durch den Austausch sensibler Informationen zwischen Wettbewerbern (Kinos und Filmverleih jeweils untereinander).

Im Ergebnis konnten keine unverhältnismäßigen Wettbewerbsbeschränkungen identifiziert werden. Das Digitalisierungsmodell bewirkt Effizienzen insofern als die Digitalisierung möglichst weitgehend, rasch und - durch Verwaltungseinsparung auch kostengünstig - realisiert wird. Damit wird langfristig auch eine wettbewerbsintensive Angebotsstruktur am Markt der Lichtspieltheater sichergestellt. Der Verbraucher profitiert durch technologische Entwicklung und Auswahlmöglichkeiten infolge des breiten Angebots.

Die BWB hat daher das Verfahren eingestellt.



Marktmissbräuche

TAXI-APPS

SCHIENENVERKEHR

FLÜSSIGGAS



TAXI-APPS

Mit Beschluss vom 22.08.2012 hat das Kartellgericht (KG) den Antrag der BWB gegen zwei Taxifunkzentralen auf Abstellung des Missbrauches einer marktbeherrschenden Stellung abgewiesen.

Hintergrund des Verfahrens waren die Beschwerden zweier Taxi-App-Betreiber gegen zwei bestehende Taxifunkzentralen, welche sich im Herbst 2011 an die BWB gewendet hatten, weil Ihnen Taxiunternehmer berichtet hatten, „dass man zwar gerne mit den App-Betreibern einen Vertrag abschließen wolle, dies aber nicht möglich sei, weil die Taxifunkzentralen (aufgrund von Exklusivverträgen) mit Kündigungen der Verträge drohen und schon Exempel statuiert wurden.“

Ermittlungen der BWB ergaben, dass vor allem Mehrtaxiunternehmen eine Auslastung ihres Fuhrparks nur erreichen können, wenn ihre Fahrzeuge auch bei einer der beiden Wiener Taxifunkzentralen unter Vertrag stehen. Pro Schicht (ein Taxi hat zwei Schichten) werden durchschnittlich sieben Fahrten über die Funkzentralen vermittelt.

Es ist offensichtlich, dass, verliefte man sich alleine auf die Grundauslastung durch die über Funkzentralen vermittelten Fahrten, erhebliche Stehzeiten anfallen würden. Tatsächlich werden diese Stehzeiten durch privates Engagement der einzelnen Fahrer, Verträgen mit Hotels, der Ausnützung von Zeitfenstern bei Großveranstaltungen, Zufallsfahrgästen (Handzeichen), Anfahren von Standplätzen etc. verringert. Diese Praxis wurde von den Funkzentralen auch nie beanstandet, darüber hinaus gibt es in den Verträgen mit den Funkzentralen auch keine Verpflichtung während der gesamten Schicht „online“ zu sein.

Die BWB hat im Wesentlichen damit argumentiert, dass die Benützung von Apps ebenfalls eine Methode zur Verringerung der Stehzeiten sei und nicht ausschließe, dass weiter-hin funkvermittelte Fahrten angenommen werden könnten. Die Taxiunternehmer selbst sehen darin „eine willkommene Ergänzung“. Die Exklusivitätsklausel in den Funkverträgen mit den Taxiunternehmen sei daher weder zum Schutz der Funkzentralen noch der Fahrgäste nötig und hätte ausschließlich marktabschottende Wirkung hinsichtlich der App-Betreiber.

Die Antragsgegner gingen davon aus, dass Apps -trotz neuer Technologie und anderer Funktionsweise- funktional wie Funkzentralen zu werten seien und daher die in den Funkverträgen der beiden Wiener Taxifunkbetreiber festgelegte „Exklusivitätsklausel“ zur Anwendung kommt, wenn ein Taxiunternehmer oder sein Fahrer, mit einem über Funkvertrag gebundenen Fahrzeug einen über App vermittelten Fahrgast aufnimmt.

Die BWB argumentierte, dass mit derartigen Exklusivitätsklauseln neuen App-Betreibern unmöglich gemacht werde, in das Marktsegment der funkvermittelten Taxifahrten einzusteigen. Als Newcomer ist es aber essenziell, auch im Marktsegment der funkvermittelten Taxifahrten präsent zu sein, da mit Hobbyfahrern oder Kleinstunternehmern, welche sich zumeist keine Funkzentrale leisten können, dem Fahrgast keine ausreichende Sicherheit hinsichtlich einer geringen Wartezeit geboten werden kann.

In Deutschland, wo diese Problematik schon gerichtsanhängig war, wurde entschieden, dass beide Systeme nebeneinander genutzt werden dürfen. In anderen österreichischen Städten wurde das geschilderte wettbewerbsrechtliche Problem nicht streitanhängig, da sich die dortigen Taxifunknetzbetreiber nicht auf ihre Exklusivitätsklausel beriefen und es ein Nebeneinander von Funk- und App-Vermittlung gibt.

Das Kartellgericht hat den Antrag der BWB abgewiesen, weil es in der einmonatigen Bindungsfrist, welche in den Verträgen der Taxifunkbetreiber festgelegt ist, keinen Mißbrauch sieht.

Nach Ansicht der BWB wird dabei allerdings übersehen, dass es in relevanten Raum (Wien) nur zwei Betreiber gibt, die beide dieselbe Klausel verwenden. Bedenkt man weiter, dass jedes Taxifahrzeug mindestens eine Grundauslastung über funkvermittelte Fahrten braucht, ist die einmonatige Kündigungsfrist mangels Alternativen ökonomisch nicht zumutbar.

Die BWB hat daher gegen die Entscheidung des KG am 25.09.2012 Rekurs an den Obersten Gerichtshof als KOG erhoben.



SCHIENENVERKEHR

Die BWB brachte am 13.12.2010 beim Kartellgericht einen Antrag auf Abstellung des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung und auf Verhängung einer Geldbuße gegen ein Schienenverkehrsunternehmen ein.

Die BWB bezeichnete in ihrem Antrag die preisliche Diskriminierung bei den Frachten für Containertransporte im Vor-/Nachlauf als Verstoß gegen das Missbrauchsverbot. Je nachdem, ob der Transport im Hauptlauf ebenfalls mit dem beschuldigten Unternehmen durchgeführt wird, wird ein teurerer Tarif verrechnet als für jene, die nicht mit dem Unternehmen im Hauptlauf zusammenarbeiten und ein günstigerer Tarif für die Kunden, die beide Frachten von diesem Unternehmen befördern lassen. Den Vor- und Nachlauf bietet momentan nur die beschuldigte AG als einziges Unternehmen in Österreich flächendeckend an.

Das Kartellgericht hat mit dem 05.12.2012 den Antrag der BWB abgewiesen.

Im Verfahren war angeführt worden, dass die Preiserhöhungen (85% von 2010 auf 2011) notwendig waren, um die Kostenunterdeckung zu stoppen. Konsequenz der Kostenerhöhung war der Kundenwechsel von der Schiene zum LKW. Der vom Gericht beauftragte Gutachter stellte fest, dass zum sachlich relevanten Markt nicht nur der Vor- und Nachlauf auf der Schiene gehört, sondern ebenso jener des LKW Transportes. Auf diesem so abgegrenzten Markt hält das beschuldigte Unternehmen 35% Marktanteil, wodurch es keine Marktmacht besitzt, die es missbrauchen könnte.



FLÜSSIGGAS

Die BWB hat im August 2009 einen Antrag beim Oberlandesgericht Wien als Kartellgericht zur Abstellung des Missbrauchs einer kollektiv marktbeherrschenden Stellung und auf die Verhängung von Geldbußen gegen die fünf führenden Flüssiggasanbieter eingebracht.

Im Jänner 2007 leitete die BWB wegen des dringenden Verdachts auf wettbewerbswidrige Verhaltensweisen Untersuchungen gegen führende Anbieter von Flüssiggas in Österreich ein. Die Ermittlungen der BWB ergaben, dass die führenden Flüssiggasanbieter in der Marktwachstumsphase (bis 1996) eine Marktzutrittsschranke in Form von Kopplungsvereinbarungen aufgebaut haben, die in der Marktsättigungsphase (seit 1997) den Eintritt und das Wachstum von freien Anbietern für min. 1/4 des nationalen Tankflüssiggasmarktes behindert.

Diese Kopplungsvereinbarungen sind dadurch gekennzeichnet, dass die Bereitstellung des Flüssiggastanks (mittels Bestandsvorauszahlung, Kautions- oder Miet-) mit einer exklusiven Belieferungsklausel (Ausschließlichkeitsbindung) gekoppelt wurde. Eine Kündigung des Kopplungsvertrages durch den Kunden ist mit hohen Wechselkosten verbunden (der Rückgabe des Flüssiggastanks und Anschaffung eines neuen Flüssiggastanks), die sich für einen durchschnittlichen Privathaushalt erst in mehr als 9 Jahren amortisieren. Im Gegensatz zum Kunden amortisieren sich die Investitionskosten des bereitgestellten Flüssiggastanks für die führenden Flüssiggasanbieter – allein aufgrund der Preisdiskriminierung von durchschnittlich 30% zwischen Kunden mit und ohne Kopplungsvereinbarungen – spätestens in 4 Jahren.

Die führenden Flüssiggasanbieter sichern sich durch die Kopplungspraxis ergänzend zu den Übergewinnen durch Preisdiskriminierung, die Bestands-/Kautions-/Mietvorauszahlungen und den Restwert des bereitgestellten Flüssiggastanks mit einer Lebensdauer von min. 35 Jahren, während die Kunden den überhöhten Tankflüssiggaspreisen schutzlos ausgeliefert sind.

Den freien Anbietern wird durch den Eigentumsvorbehalt der führenden Flüssiggasanbieter die Befüllung untersagt, deren Nichteinhaltung durch Unterlassungsklagen nach UWG durchgesetzt werden können. Dadurch wird den führenden Flüssiggasanbietern die Möglichkeit eingeräumt, freie Anbieter durch Unterlassungsklagen vom Absatzmarkt fernzuhalten. Die Rechtsverfolgung durch die



Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen und der vergleichsweise hohen Gefahr für freie Anbieter eine Eigentumsverletzung aufgrund der mangelnden Überprüfbarkeit des Tankeigentümers zu begehen, entfaltet dabei eine abschreckende Wirkung nicht nur im Verhältnis zu bestehenden Wettbewerbern, sondern auch im Hinblick auf potentielle Wettbewerber.

Die Ausschließlichkeitsbindung bezieht sich auf die Dauer des Kopplungsvertrages und nicht auf die Amortisierungsdauer der Investition. Spätestens ab jenen Zeitpunkt, ab dem sich allfällige Investitionen der führenden Flüssiggasanbieter für die Zurverfügungstellung und Überlassung des Tanks amortisieren (spätestens nach 4 Jahren), werden die Kunden durch die Preissetzungsmacht der führenden Flüssiggasanbieter – die auf den Wechselkosten einer Kündigung dieser Kopplungsvereinbarungen basiert – gröblich benachteiligt.

Die Diskrepanz zwischen finanzieller Amortisationsdauer (max. 4 Jahre) und tatsächlicher Lebensdauer des Tanks (min. 35 Jahre) basiert nicht auf einem schützenswerten Integritäts- und Amortisationsinteresse des Eigentümers, sondern wird zur Aufrechterhaltung des Status quo auf dem Tankflüssiggasmarkt eingesetzt.

Alleinbezugsbindungen können insbesondere dann zu einer wettbewerbswidrigen Marktverschließung führen, wenn ohne diese Bindung erheblicher Wettbewerbsdruck von Wettbewerbern ausgeht, die zum Zeitpunkt der Vereinbarung der Bezugsbindung nicht auf dem Markt vertreten waren.

Die Ermittlungen der BWB haben ergeben, dass ohne die Bindung erheblicher Wettbewerbsdruck durch freie Anbieter – die seit 2003 in den österreichischen Tankflüssiggasmarkt eingetreten sind – ausgeht.

Die BWB kommt daher zum Schluss, dass die Anwendung der Ausschließlichkeitsbindung über die finanzielle Amortisationsdauer von max. 4 Jahren hinaus nicht angemessen ist, und die Anwendung einer Ausschließlichkeitsbindung oder die Verwendung sinngleicher Klauseln nach 4 Jahren ab Vertragsunterzeichnung zu unterlassen ist sowie – unter Berücksichtigung der Übergewinne durch Preisdiskriminierung, Bestands-/Kautions-/Mietvorauszahlungen und um Kompensation über Mieteinnahmen zu unterbinden – eine Tankkaufoption für den Kunden mit einer maximalen Abschreibungsdauer von 4 Jahren einzuräumen, die den Kunden in die Lage versetzt, den Tank nach 4 Jahren ab Vertragsunterzeichnung kostenfrei zu übernehmen.

Das Verfahren ist nach wie vor anhängig



Auftragsvorprüfung gem §§ 6ff ORF-G

TVT HEK

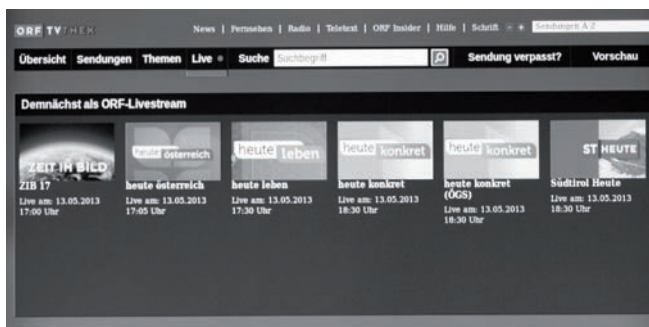
TV thek

Am 25.09.2012 publizierte der ORF ein neues Angebotskonzept für die TVthek und leitete damit das Vorverfahren gem § 6a Abs 2 ORF-G für die Auftragsvorprüfung (§§ 6 ff ORF-G) ein.

Am 30.11.2012 beantragte der ORF gem § 6a Abs 3 ORF-G die Genehmigung der im - leicht modifizierten - Angebotskonzept beschriebenen Änderungen des Online-Angebotes „TVthek.ORF.at“.

Die BWB wurde ersucht, zu den voraussichtlichen Auswirkungen der neuen Angebote auf den Wettbewerb anderer in Österreich tätiger Medienunternehmen bis 14.01.2013 Stellung zu nehmen.

Die BWB hat gemäß § 6a Abs 5 ORF-G als Amtspartei die Interessen des Wettbewerbs im Verfahren der Auftragsvorprüfung zu wahren und kann zu diesem Zweck auch Rechtsmittel erheben.



Nach dem neuen Angebotskonzept möchte der ORF inhaltliche und technische Neuerungen auf TVthek und - zentral - auch einen umfassende Vermarktung des bisher werbefreien Angebots auf TVthek einführen.

Wesentliche inhaltliche Neuerungen

- Abrufdienste (Videos) auf TVthek sollen auch fremdproduzierte Sendungen erfassen (bisher nur Eigen- und Auftragsproduktionen) und mehr sendungsbegleitendes Material zeigen;
- Aufbau zeit- und kulturgeschichtlicher Archive: ORF soll auch hier Material zeigen, für das der ORF noch keine Online-Rechte hat, sowie im Archiv verfügbares sendungsbegleitendes (Roh-)Material;
- Erstreckung der Bereitstellungsdauer bei Sendereihen von höchstens 7 auf höchstens 30 Tage (in Abhängigkeit vom Ausstrahlungsintervall der Sendereihen).
- Aktion „ORF-TVthek-Archiv goes school“: in Kooperation mit öffentlichen Stellen gestaltung dauerhafter und werbefreier Plattform mit herausragenden ORF-Produktionen im Bereich Zeitgeschichte inklusive Politik für die Unterrichtsgestaltung an Schulen und Universitäten.

Kommerzielle Vermarktung

Der ORF plant eine umfassende Vermarktung der TVthek mit den Mitteln klassischer Online-Werbung sowie mit Instream-Video-Werbung (ds Bewegtbilder, die bei Abruf eines Videos auf TVthek am Anfang, in der Mitte oder am Ende des redaktionellen Beitrags gezeigt werden können; der Seher kann die Werbung - im Unterschied zu den meisten Formen der Online-Werbung - nicht wegklicken).

Aufgrund des Ergebnisses der öffentlichen Konsultation - insbesondere der namentlich genannten Stellungnahme des VÖZ - modifizierte der ORF den Antrag gem. § 6a Abs 3 ORF-G dahingehend, dass der ORF „um etwaige unverhältnismäßige Wettbewerbsauswirkungen zu vermeiden, Inhalte auch anderen Medienunternehmen zur (kommerziell verwerteten) Bereitstellung auf ihren Plattformen nichtdiskriminierend und marktüblich zur Verfügung stellen“ wird.

Die BWB hat von zahlreichen Marktteilnehmern Informationen über den Markt und über mögliche Auswirkungen der neuen Angebote auf den Wettbewerb erhalten und diese auch in ihre Stellungnahme einfließen lassen. Die dabei geäußerten Bedenken richten sich va auf die geplante kommerzielle Vermarktung der TVthek.

Das Online-Angebot des ORF ist aufgrund seiner Reichweite und inhaltlichen Qualität dominierend. Von den Konkurrenten wurden konkret sinkende Tausendkontaktepreise (TKP) - aufgrund der mit der TVthek-Vermarktung am Markt verfügbarer Vergrößerung von Premium-Inhalten - und daraus resultierend Engpässe bei der Finanzierung von Investitionen befürchtet.

Die BWB formulierte Bedenken auch im Hinblick auf Vorteile des ORF bei Cross-Promotion und auf aggressives Preis- und Rabattverhalten des ORF. Negative Auswirkungen der neuen Angebote ergeben sich aus der Wettbewerbsverzerrung zulasten privater Marktteilnehmer infolge des Umstands, dass der ORF seine Angebote zur Gänze aus öffentlichen Mitteln finanziert.

Die BWB hat sich daher klar für die Auferlegung von Auflagen gem. § 6b Abs 2 ORF-G ausgesprochen, um die unverhältnismäßigen Auswirkungen der neuen Angebote auf den Wettbewerb zu reduzieren.

Mit einer Entscheidung der KommAustria ist bis ca Juli 2013 zu rechnen.

Anhang

STATISIK

Budget & Personal

Einnahmen

Aktenanfall

Verhängte Geldbußen

Hausdurchsuchungen

Fusionen

FUSIONSSTATISTIK 2012

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BUDGET & PERSONAL

Die Entwicklung der für die BWB zur Verfügung stehenden Mittel stellt sich dar wie folgt:

Erfolg	2007:	EUR 1,953 Mio
Erfolg	2008:	EUR 2,287 Mio
Erfolg	2009:	EUR 2,401 Mio
Erfolg	2010:	EUR 2,581 Mio
Voranschlag	2011:	EUR 2,552 Mio
Voranschlag	2012:	EUR 2,687 Mio

Davon entfallen etwa Zwei Drittel auf Personalkosten.

Im Personalplan des Bundesfinanzgesetzes sind bzw. waren jeweils folgende Planstellen vorgesehen:

	Fallbearbeiter	Administration			Summe
	A1/v1	A2/v2	A3/v3	A4/v4	
Bundesfinanzgesetz 2003	13	1	2	3	19
Bundesfinanzgesetz 2004	17	1	3	3	24
Bundesfinanzgesetz 2005	17	1	3	4	25
Bundesfinanzgesetz 2006	17	1	3	4	25
Bundesfinanzgesetz 2007 bis 2010	24	2	3	4	33
Bundesfinanzgesetz 2011 bis 2012	24	3	3	4	34

*Erläuterung: Fallbearbeiter einschließlich Generaldirektor, Geschäftsstellenleiter.
Quelle: Bundesfinanzgesetze; unterjährige Änderungen unberücksichtigt*

EINNAHMEN

Den oben genannten Ausgaben stehen – allerdings nicht unmittelbar der BWB zu Gute kommende – Einnahmen aus acht Neunteln der gem § 10a Abs 1 WettbG zu entrichtenden Anmeldegebühr für Zusammenschlüsse in der Höhe von ca EUR 409.000,- gegenüber.

Gleichfalls ohne der BWB zu Gute zu kommen, gingen vom Kartellgericht nicht verhängte Geldbußen in der Höhe von ca EUR 2,4 Mio auf Anträge der Behörde zurück.

AKTENANFALL

Aktenanfall vom 01.01.2012 - 31.12.2012	1. Qu	2. Qu	3. Qu	4. Qu	Summe
FÄLLE NATIONAL					
Zusammenschlussanmeldungen	63	77	73	94	307
Sonstige Zusammenschlussakte	9	6	11	9	35
Kartellfälle KartG	13	8	13	29	63
Marktmachtmißbrauchsverfahren KartG	9	6	8	10	33
UWG/VerbrSchutz/ORF-Gesetz	9	8	17	10	44
Fälle diverses	12	9	12	2	35
SUMME Fälle national	115	114	134	154	517
FÄLLE EUROPA					
Kartell- und Marktmachtmißbrauch (EU)	14	4	10	6	34
Fusionsfälle (EU)	75	92	66	69	302
SUMME Fälle Europa	89	96	76	75	336
SUMME FÄLLE GESAMT	204	210	210	229	853
SONSTIGES					
Administratives	8	12	11	11	42
Internationale Angelegenheiten (IN, OECD)	10	8	8	7	33
Legistik	18	10	17	18	63
EuG Verfahren	3	4	3	3	13
Wettbewerbskommission	3	3	5	4	15
Eur. Comp. Network	18	18	31	9	59
Diverses (GD, AW, RA, u.a.)	34	23	21	14	92
SUMME Sonstiges	94	78	96	66	334
SUMME AKTENANFALL GESAMT	298	288	306	295	1.187

VERHÄNGTE GELDBUSSEN

Geldbußentscheidungen des Kartell(ober)gerichtes in Kartellfällen auf Grund von Anträgen der BWB

KARTELLE	Höhe Geldbuße EUR	Jahr
Dämmstoffe	0,435 Mio	2012
Brauereien	1,1 Mio	2012
Druckchemikalienkartell	1,5 Mio	2010
Industriechemikalienkartell	1,9 Mio	2009
Aufzugs- und Fahrtreppenkartell	75,4 Mio	2008
Innsbrucker Fahrschulkartell	70.000,-	2008
PayLife Bank (Europay Austria) - Kartell	7 Mio	2007

Sonstige Geldbußentscheidungen des Kartell(ober)gerichtes auf Grund von Anträgen der BWB

FALL (Auswahl)	Höhe Geldbuße EUR	Jahr
Verbotene Durchführungen (insg 8 Fälle)	ca 240.000,-	2012
Branchenuntersuchung LEH - Verletzung der Auskunftspflicht	120.000,-	2008
SPZ/Gmundner Zement - verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	140.000,-	2006
Constantin (Filmverleih) - Missbrauch	150.000,-	2006
AVAG/Opel Beyschlag - verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	70.000,-	2006
Telekom Austria (tiktak/Minimumtarif) - Missbrauch II	500.000,-	2004
Lenzing/Tencel - verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	1,5 Mio	2004

Quelle: BWB

HAUSDURCHSUCHUNGEN

2012 fand eine Hausdurchsuchung im Auftrag der Europäischen Kommission statt, sowie 18 nationale (an 23 Standorten).

Schwerpunkt der zahlreichen nationalen Hausdurchsuchungen war der Lebensmitteleinzelhandel, wo dem Verdacht auf Preisbindungen mit Lieferanten, Preisabstimmungen über Lieferanten sowie Abstimmung des Marktverhaltens mit Wettbewerbern nachgegangen wurde.

In den Jahren davor hat es insgesamt mehr als 40 Hausdurchsuchungen gegeben.

FUSIONEN

Fusionsstatistik 2009 - 2012	2009	2010	2011	2012
ANMELDUNGEN INSGESAMT	213	238	281	307
PHASE I				
Fristablauf	145	182	226	251
Prüfungsverzicht	57	41	43	45
Zurückziehung d. Anmeldung	3	5	3	6
Fallabschluss in Phase I	205	228	272	302
<i>das sind in % der Anmeldungen</i>	<i>96,2%</i>	<i>95,8%</i>	<i>96,7%</i>	<i>88%</i>
PHASE II				
Zurückziehung der Anmeldung	1	2	2	0
Prüfungsantragsrückziehung	5	4	3	4
Fallabschluss ohne KG-Entscheidung	6	6	6	4
Untersagung durch KG	0	0	0	0
Nichtuntersagung ohne Auflagen	0	0	0	1
Nichtuntersagung mit Auflagen	1	1	1	0
Sonstige KG-Entscheidung	0	1	2	0
Fallabschluss mit KG-Entscheidung	1	2	3	1
Phase II offen	1	1	1	0
Summe Phase II Fälle	8	9	9	5
<i>das sind in % der Anmeldungen</i>	<i>3,8%</i>	<i>3,8%</i>	<i>3,3%</i>	<i>2%</i>
an die EK verwiesen	0	1	0	0
Prüfungsanträge BWB	7	7	9	4
Prüfungsanträge BKartAnw	2	7	4	3

Stand: 1. April 2013

2012 wurden 307 Zusammenschlussanmeldungen publiziert, dh die Behörde hatte Transaktionen mit Inlandsumsätzen von insgesamt mehr als EUR 9,21 Mia (das entspräche etwa 127 Mia Schilling) zu prüfen. Gegenüber 2010 und 2011 ist die Anzahl der angemeldeten Zusammenschlüsse noch einmal sehr deutlich gestiegen.

In Bezug auf Verlauf und Abschluss der Verfahren ergibt die statistische Erfassung der 2012 bei der BWB angemeldeten Zusammenschlüsse - wie in den vergangenen Jahren - zusammengefasst folgendes Bild:

Die überwiegende Mehrzahl der 307 Fälle, nämlich über 98%, konnten in der ersten, vierwöchigen Verfahrensphase abgeschlossen werden – in der Regel durch Fristablauf, oft aber auch durch Prüfungsverzicht. In einigen Fällen wurde die Anmeldung des Zusammenschlusses zurückgezogen – üblicherweise deshalb, weil eine nähere Prüfung des Vorhabens durch die Amtsparteien ergab, dass es sich entweder um keinen Zusammenschluss iS KartG 2005 handelte oder aber die Schwellenwerte für die Anmeldepflicht nicht überschritten wurden.

Nur knapp 2 % der Fälle ging in die zweite Phase, dh BWB und/oder BKartAnw stellten einen Prüfungsantrag.

In vielen Fällen geschah dies ausschließlich deshalb, weil – zB wegen noch nicht vollständig vorliegender Ergebnisse von Ermittlungen der BWB - die zum Zeitpunkt des Fristablaufs vorliegenden Informationen nicht ausreichten, die Gefahr der Entstehung oder Stärkung einer marktbeherrschenden Stellung mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. In einzelnen Fällen zogen die Anmelde die Anmeldung zurück, nachdem die BWB einen Prüfungsantrag gestellt hatte.

Fusionsstatistik 2012

Fall	Monat	UNTERNEHMEN	Phase I				Phase II									
			Fristablauf	PV	Zusage	ZdA	Einleitung		Ohne KG Entscheid.			KG Entscheid.				
							BWB	BKA	Zusage	Anmeldung	PA	Untersagung		sonstige		
												JA	NEIN		ohne	mit Aufl.
SUMME Stand 01.05.2013			228	43	4	5	4	3	2	0	4	0	0	1	0	
1623	JANUAR	Vienna Estate SE/Vienna Estate Immobilien AG	1													
1624		aws Mittelstandsfonds Beteiligungs GmbH & Co KG/Mediashop Holding GmbH	1													
1625		B. Braun Melsungen AG/NUTRICHEM diät-pharma GmbH	1													
1626		Bayer MaterialScience AG/Bauté SAS	1													
1627		Roeser Medical GmbH/Klingenfuss GmbH/AMEFA Großhandelsges.m.b.H. für Medizin-Technik	1													
1628		RMG Management GmbH/EHS Medizintechnik GmbH/AMEFA GHsges.m.b.H. für Medizin-Technik	1													
1629		PTT Global Chemicals Public Company Limited; Perstor Holding France SAS	1													
1630		Intersnack Knabber-Gebäck GmbH&Co.KG/Salt&Pepper Beteilig. GmbH&Co.KG/Salt&Pepper Verwaltungs-GmbH	1													
1631		Ethihad Airways PJSC/Air Berlin PLC	1													
1632		Smartrac N.V./UPM RFID Oy/UPM RFID, Inc./UPM Rafiatec RFID (Guangzhou) Co., Ltd.	1													
1633		Remondis Aqua GmbH & Co. KG/Eurawasser-Gruppe/Suez Environnement Deutschland GmbH		1												
1634		Apax Partners LLP/Orange Communications SA	1													
1635		ETV Holding AG/GEPI II Beteiligungs GmbH/ASTA Holdings GmbH/ASTA Elektrodraht GmbH	1													
1636		Valensina Holding GmbH/Eckes-Granini Group GmbH	1													
1637		Voith Industrial Services Holding GmbH & Co KG/P3 Ingenieurgesellschaft mbH	1													
1638		Verlag Österreich GmbH/Springer-Verlag GmbH	1													
1639		Burgenländische Landesholding GmbH/BEGAS-Gemeindeanteilsverwaltung AG	1													
1640		Cardo AB/Dynaco Group NV/SA	1													
1641		aws Mittelstandsfonds Beteiligungs GmbH & Co KG/Neumeister Holding GmbH	1													
1642		Manwin Holding S.à.r.l./Digital Playground Inc.	1													
1643	FEBER	Lloyds Banking Group plc/ACICS Limited		1												
1644		Catalent Pharma Solutions Inc./R.P. Scherer GmbH & Co. KG/R.P. Scherer Verwaltungs GmbH		1												
1645		Tetra Laval B.V./Alfa Laval AB	1													
1646		The Hearst Corporation/Fitch Group Inc.						1			1					
1647		Alpenmilch Salzburg GmbH/Käsehof GmbH	1													
1648		VIVATIS Holding AG/Vivatis Capital Invest GmbH/AVE Tierkörperverwertungs GmbH					1	1			1					
1649		Verlag E. DORNER GmbH/VERLAG JUGEND & VOLK Gesellschaft m.b.H.	1													
1650		E.ON Wasserkraft GmbH/TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG				1										
1651		Dr. August Oetker Finanzierungs- und Beteiligungs-GmbH/Bionade Holding GmbH	1													
1652		H.I.G. Europe Capital Partners, L.P./Brand Addition Limited/Kreyer Promotion Service GmbH	1													
1653		Kyowa Hakkō Kirin Co.Ltd./FUJIFILM Corporation	1													
1654		Hörmann Beteiligungs Ges.m.bH/Damoferm Gruppe				1										
1655		Knorr-Bremse AG/Icer Rail S.L.	1													
1656		Oracle Corporation/Taleo Corporation	1													
1657		Varioform PET Verpackung Gesellschaft m.b.H./ENERGO PET d.o.o. Beograd		1												
1658		Special Situations Venture Partners III, L.P./Kieran Investment GmbH & Co. KG/E.C.H. Will GmbH; Kugler-Womako GmbH; Pemco Inc./Körber PaperLink Amerika Latina Ltda./PT Körber PaperLink Far East	1													
1659		3i Group plc/3i Fonds/GEKA Holding	1													
1660		Industrial Parts Holding SAS/Zitec Industrietechnik GmbH		1												
1661		One Equity Partners IV, L.P./Sonneborn Inc./Sonneborn Refined Products B.V.	1													
1662	MÄRZ	Tognum AG/Aggretech AG	1													
1663		AV Intern. GmbH/Salis & Braunstein Gesm.b.H./AUTOHAUS Salis & Braunstein Feldbach GmbH	1													
1664		Zurmont Madison Private Equity L.P./AKAtech Produktions- und Handels GmbH	1													
1665		Universal Music Holdings Limited/EMI Group	1													
1666		UMCOR AG/UMCOR Holding GmbH/Montanwerke Brixlegg AG/GINDRE DUCHAVANY S.A.S.	1													
1667		Sony Corporation of America/Mubadala Development Company PJSC/EMI Group Music Publishing	1													
1668		Novo A/S/Chr. Hansen A/S		1												
1669		Eaton Corporation/Polimer Kaukuc San. ve Paz. A. / SEL-Gruppe	1													
1670		AirPlus Holding GmbH/Diners Club CEE Holding AG	1													
1671		Diners Club CEE Holding AG/Air Plus Air Travel Card Vertriebsgesellschaft mbH	1													
1672		ENERCON Independent Power Producer GmbH/Austrian Wind Power GmbH/Multi Megawatt Zwei GmbH	1													
1673		Patfanger European Units GmbH/SANY Belgium Holding S.A.	1													
1674		AKKA Technologies S.A./MBTech Group GmbH & Co. KGaA/MBTech Verwaltungs-GmbH		1												
1675		Madison Dearborn Partners, LLC/Schrader Gruppe	1													
1676		Alumet Handelsgesellschaft mbH/Zeland Aluminium Company N.V.	1													
1677		Michael Tojner Industriebeteiligungs und -beratungs GmbH/IC Hotelbetriebsführungs-GmbH; Hotel InterContinental Wien	1													
1678		Haselsteiner Familien-Privatstiftung/Albona Ltd; Albona GP Ltd/convwert Immobilien Invest SE	1													
1679		Bosch Power Tec GmbH/Notwerk electronics GmbH	1													
1680		B & C Industrieholding GmbH/AMAG Austria Metall AG	1													
1681		Nordic Capital VII Limited/3W Power S.A./AEG Power Solutions Group				1										
1682		RWA Raiffeisen Ware Austria AG/AFS Franchise-Systeme GmbH		1												

Fall	Monat	UNTERNEHMEN	Phase I				Phase II								
			Fristablauf	PV	Zusage	ZdA	Einleitung		Ohne KG Entscheid.			KG Entscheid.			
							BWB	BKA	Zusage	Anmeldung	PA	Untersagung		offen	
												JA	NEIN		
SUMME Stand 01.05.2013			228	43	4	5	4	3	2	0	4	0	0	1	0
1683		The Martin-Brower Company, L.L.C./Keystone-Gruppe/STI Freight Management GmbH	1												
1684		ALLIANCE OIL Company Limited/VOSTOK OIL (CYPRUS) LIMITED/VIOLET INVESTMENTS S.A.R.L.; REPSOL EXPLORACION S.A.	1												
1685		Brigl & Bergmeister GmbH/Porkar Holding GmbH/Energie- & Abfallverwertungs GmbH	1												
1686		Dell, Inc./SonicWALL, Inc.	1												
1687		HANNOVER Finanz-Gruppe/Franz ZIENER GmbH & Co. Lederhandschuhfabrik/SPORT-NA Sporthandschuhe GmbH	1												
1688		Metinvest B.V./Joint Stock Company "Integrated Iron and Steel Works Zaporizhstal"	1												
1689		Lagermax Lagerhaus & Speditions AG/F. Friedrich Kraftwagentransport & Speditions-ges.m.b.H.	1												
1690		Nellan ApS/Nordic Tankers A/S		1											
1691	APRIL	EQT Expansion Capital II Limited/Internetstores AG	1												
1692		HANNOVER Finanz-Gruppe/Mackprang Holding GmbH & Co. KG	1												
1693		Akzo Nobel Coatings International B.V./Metlac Holding S.r.l.	1												
1694		Fonds Stratégique d' Investissement S.A./Eramet S.A.	1												
1695		KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft/Kärntner Restmüllverwertungs GmbH	1												
1696		WTE Wassertechnik GmbH/Huber SE		1											
1697		Österreichische Post Aktiengesellschaft/Systemlogistik Distribution GmbH	1												
1698		Morawa Holding GmbH/Mohr Morawa Buchvertrieb Gesellschaft m.b.H.	1												
1699		Manwin Holding S.à.r.l./RK Netmedia Inc.	1												
1700		Gores Group LLC/TE Connectivity Ltd.	1												
1701		Dell, Inc./DMLP Wolverine Corp./Wise International, Inc.	1												
1702		Danaher Corporation/X-Rite, Incorporated		1											
1703		Equistone Partners Europe Ltd./E. Winkemann GmbH & Co. KG		1											
1704		PwC Europe AG Wirtschaftsprüfungsges./Holding PricewaterhouseCoopers Nederland B.V.	1												
1705		Parker Hannifin Corporation/Olaer Group Limited	1												
1706		Pfleiffer HandelsgmbH/ZIP Warenhandel AG		1											
1707		Gebrüder Weiss GmbH/Diehl Internationale Spedition GmbH & Co KG/Diehl Verwaltungs- & Beteiligungsges.m.b.H.	1												
1708		Air Berlin PLC & Co. Luftverkehrs KG/Ihy Izmir Hava Yönlari A.S.	1												
1709		VWR International Management Services GmbH & Co. KG/JCB Reinraumtechnik Verwaltungs-GmbH	1												
1710	MAI	IBM Österreich Internationale Büromaschinen GmbH/s IT Solutions AT Spardat GmbH	1												
1711		Corning Incorporated/Discovery Labware Inc./Plaso Technology Limited/Becton, Dickinson and Company	1												
1712		Magna International Inc./Näher Automotive GmbH	1												
1713		Raffisenlandesbank NÖ-Wien AG/EVG Energieversorgung GmbH/EVU Energieversor-gung GmbH, EVW Energieversorgung GmbH/NAWARD ENERGIE Betrieb GmbH		1											
1714		Varioform PET Verpackung Gesellschaft m.b.H./ENERGO PET d.o.o. Beograd	1												
1715		WILD Flavors GmbH/Global Juice Cold Blends&Compounds	1												
1716		Schneider Electric (UK) Limited/Mull Topco Limited	1												
1717		Global Bet Holding GmbH/Best Gaming Technology GmbH	1												
1718		GlaxoSmithKline Kabushiki Kaisha/Daichi Sankyo Company	1												
1719		Danaher Corporation/InfraRed	1												
1721		Lagardère SCA/LeGuide.com S.A.	1												
1720		H.I.G. Capital France FCPR/Aluminium Pechiney SAS	1												
1722		Nordmilch e.G./Humana Milchunion e.G./Molkereigenossenschaft Bad Bibra e.G.	1												
1723		Canopus Holding Ltd/Omega Insurance Holdings Ltd		1											
1724		DLH Fuel Company mbH/FSH Flughafen Schwechat-Hydranten Gesellschaft OG	1												
1725		Tealeaf Technology, Inc./International Business Machines Corporation		1											
1726		TEERAG-ASDAG AG/Wilhelm Real GmbH/AMW Asphalt-Mischwerk GmbH & Co KGAMW Asphalt-Mischwerk GmbH	1												
1727		Itochu Corporation/Toyo Advanced Technologies Co., Ltd.	1												
1728		DB Mobility Logistics AG/TFG Transfracht Internationale Gesellschaft für kombinierten Güterverkehr mbH & Co KG/TFG Verwaltungs GmbH		1											
1729		Sun Capital Partners V, L.P./Polycorn, Inc.	1												
1730		Baumit Beteiligungen GmbH/Wopfinger Baustoffindustrie GmbH/B & W Auslandbetei-ligungsgesellschaft	1												
1731		WP Bildungs GmbH/IP Group Beteiligungs-GmbH	1												
1732		Invest Unternehmensbeteiligungs Aktiengesellschaft/Speech Processing Solutions GmbH	1												
1733		SAP AG/Arriba, Inc.	1												
1734		De' Longhi S.p.A./The Procter & Gamble Company	1												
1735	JUNI	Telekom Austria AG/yess! Telekommunikation GmbH					1	1						1	
1736		Stefan Quandt/SOLARWATT AG	1												
1737		Capvis Equity III L.P./Capvis III Limmat L.P./Hess-Natur Textilien GmbH		1											
1738		Sachtleben GmbH/crenox GmbH	1												
1739		Fondo Strategico Italiano S.p.A./Augeo Tre S.r.l.		1											
1740		Sun Chemical Group Coöperatief U.A./Benda-Lutz Werke GmbH	1												
1741		Augeo Tre S.r.l./Ortho-Clinical Diagnostics Inc.		1											
1742		Satzgitter Mannesmann Stahlhandel GmbH/Kovac Stahl GmbH & Co KG		1											
1743		Orange Participations S.A./Caisse des Dépôts et Consignations	1												
1744		RICOH DEUTSCHLAND GmbH/ADA - Das SystemHaus GmbH		1											

Fusionsstatistik 2012

Fall	Monat	UNTERNEHMEN	Phase I				Phase II										
			Fristablauf	PV	Zusage	ZdA	Einleitung		Ohne KG Entscheid.			KG Entscheid.					
							BWB	BKA	Zusage	Anmeldung	PA	JA	NEIN	offen			
SUMME Stand 01.05.2013			228	43	4	5	4	3	2	0	4	0	0	1	0		
1745		Würth-Gruppe/Facilitas-Unternehmensgruppe	1														
1746		Hitachi Power Europe GmbH/Xervon Energy GmbH	1														
1747		evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H./PS-KW Ost GmbH	1														
1748		TAKKT AG/Ratioform Holding GmbH	1														
1749		KKR & Co. L.P./Sonos, Inc.	1														
1750		Apax Partners LLP/Paradigm Ltd.	1														
1751		Caisse des Dépôts et Consignations/Société Française de Radiotéléphone		1													
1752		Montana Tech Components GmbH/Central European Growth IV Beteiligungs-Invest AG/ Midlife Invest AG/Aluflexpack Novi-Gruppe	1														
1753		Lufthansa Asset Management GmbH/Lufthansa Leasing Austria 1. Beteiligungs GmbH	1														
1754		Qualium Investissement S.A.S./Kelimera S.A.S.	1														
1755		Alfred Kärcher GmbH & Co. KG/Walter Bösch GmbH & Co KG	1														
1756		TOM TAILOR Holding AG/BONITA Deutschland Holding GmbH	1														
1757		Fuori dal Sacco 2 S.r.l./Light Force S.p.A.		1													
1758		Austro Holding GmbH/grosso holding Gesellschaft mbH/Domoferm International GmbH; Domoferm GmbH	1														
1759		Aleris International, Inc./Voerde Aluminium GmbH		1													
1760		Andritz AG/Soutec AG	1														
1761		ADM International S.à.r.l./Wilmar Switzerland S.à.r.l./AWF GLOBAL C.V.	1														
1762		KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/BrainNet Gruppe/SMI Campus Gruppe AG	1														
1763		Daktree Capital Group LLC/Eskigel s.r.l.	1														
1764		Österreichische Volksbanken-AG/52 Kreditinstitute	1														
1765	JULI	América Móvil, S.A.B. de C.V./Telekom Austria AG	1														
1766		EKZ Sieben Errichtungs- und Betriebs GmbH/Baufeld 01 Errichtungs- & Betriebs GmbH/KEA Centre Verwaltung GmbH	1														
1767		AXA Investment Managers Private Equity Europe S.A./frostkrone Holding GmbH		1													
1768		DZ Equity Partner GmbH/Wessel-Werk GmbH	1														
1769		ADM International S.à.r.l./Wilmar Switzerland S.à.r.l./OLENEX C.V.	1														
1770		Capvis Equity III, L.P./Ondal Holding GmbH	1														
1771		Robert Bosch GmbH/Daimler AG/EM-motive GmbH	1														
1772		Japan Tobacco Inc./JT International Holding BV/V.D.M Invest Comm. VA	1														
1773		OJSC Sberbank of Russia/DenizBank A./DenizBank AG	1														
1774		UPM-Kymmene Oy/UPM AG/Gascogne Laminates Switzerland SA	1														
1775		Invest Unternehmensbeteiligungs Aktiengesellschaft/OTN Oberflächentechnik GmbH	1														
1776		The Hearst Corporation/The Walt Disney Company/A&E Television Networks, LLC		1													
1777		Special Situations Venture Partners III, L.P./Special Situations Venture Partners III (Structure) I, L.P.; Kieran Investment GmbH & Co. KG; Beinbauer Automotive GmbH & Co. KG	1														
1778		F. Mayr-Melnhof-Saurau Industrie Holding GmbH/Österr. Bundesforste AG/Biomasse-KWK-Anlage Leoben	1														
1779		Dätwyler Holding AG/Nedis Beheer B.V.	1														
1780		Umicore S.A./N.V./Nippon Shokubai Co., Ltd./ICT Co., Ltd./International Catalyst Technology Inc.	1														
1781		GoldCup 7808 AB/Actic Holding AB	1														
1782		Artemis Global Capital SE/CE Gas Marketing & Trading GmbH/CEMAG Privatstiftung	1														
1783		Gildemeister AG und Mori Seiki Co., Ltd./Sumitomo Mitsui Finance and Leasing Company, Limited; Mitsui & Co. Ltd.; MG Finance GmbH	1														
1784		Dell Inc./Quest Software Inc.	1														
1785		Ferrero International S.A./IF-Mariano Stelliferi S.p.A./Stelliferi-Gruppe	1														
1786		Europapier International AG/Budapest Papír Kőrlátolt Felelőségi Társaság/Bratislavská papierenská spoločnosť; Alpe papir; Adria Papir; Dunav Papir D.o.o.	1														
1787		AGROFERT Holding a.s./IKR Termelőfejlesztési és Kereskedelmi Zártkör. en M. ködö Részvénytársaság	1														
1788		Federal-Mogul Corporation/BorgWarner France SAS/BorgWarner Inc.	1														
1789		MTH Retail Group Holding GmbH/"Ihr Platz" GmbH + Co. KG		1													
1790		Skrill Group Limited/paysafecard.com Wertkarten AG	1														
1791		Republik Österreich/Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft	1														
1792		STC - Swiss Town Consult AG/NZK Projektentwicklungs- und Beteiligungs-GmbH	1														
1793		Land Berlin/RWE Aqua GmbH	1														
1794		MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH/A1 Telekom Austria AG		1													
1795		Equistone Partners Europe Ltd./vionio Gruppe	1														
1796		Platin 834. GmbH/BARTEC Top Holding GmbH	1														
1797		Thermo Fisher Scientific Inc./One Lambda, Inc.	1														
1798	AUG	EADS Deutschland GmbH/Carl Zeiss Optronics GmbH	1														
1799		Mars, Incorporated/Kraft Foods Europe GmbH	1														
1800		Apple Inc./AuthenTec, Inc.	1														
1801		Red Bull AG/UBIMET GmbH	1														
1802		Fude + Serrahn Milchprodukte GmbH & Co. KG/EXIMO Agro-Marketing AG	1														
1803		Gelsenwasser AG/novogate GmbH	1														
1804		AB Volvo (publ)/Deutz AG	1														
1805		DMK Deutsches Milchkontor GmbH/Sunval Holding GmbH	1														
1806		TMD Friction Holding SASU/HELLA KGaA Hueck & Co.	1														

Fall	Monat	UNTERNEHMEN	Phase I				Phase II								
			Fristablauf	PV	Zusage	ZdA	Einleitung		Ohne KG Entscheid.			KG Entscheid.		offen	
							BWB	BKA	Zusage	Anmeldung	PA	Untersagung			
												JA	NEIN		ohne
SUMME Stand 01.05.2013			228	43	4	5	4	3	2	0	4	0	0	1	0
1807		CBS Corporation/CZ EMEA Channels Partnership	1												
1808		ATON GmbH/ATON Engineering AG; Rucker AG	1												
1809		EDT VI/UC4 Holding GmbH	1												
1810		RALT Raiffeisen-Leasing Gesellschaft m.b.H. & Co KG/Raiffeisen Bank International AG; Stadtpark Liegenschaftsbeteiligung GmbH		1											
1811		Cerberus Group/TransCentra Inc./BancTec	1												
1812		BC European Capital IX Investmentfonds/Aenova Holding S.à r.l.	1												
1813		Bain Capital Investors LLC/Genpact Limited	1												
1814		Trunk Service GmbH/Bavaria Paket Logistik GmbH/Valora Trade Austria GmbH	1												
1815		Fresenius Kabi AG/Fenwal Holdings Inc.	1		1										
1816		Loacker Recycling GmbH/Branner GmbH/Branner Entsorgungsgesellschaft mbH	1												
1817		Non Theatrical Digital Partners Limited/Filmbank Distributors Limited	1												
1818		Ankündiger GmbH/Progress Außenwerbung GmbH/PSG Poster Service GmbH/ISPA Werbung GmbH					1		1		1				
1819		AV International GmbH/Fleet & Car Solutions GmbH/Reisinger & Sohn Autohandels- und Industriegesellschaft m.b.H.	1												
1820		Coöperative Valiant APO Global U.A./ALMIG Grundstücksgesellschaft mbH/ALMIG Kompressoren GmbH/ALMIG Holding GmbH	1												
1821	SEP	Robert Bosch GmbH/Ningbo Hangzhou Bay New Zone POLTM Electric Motor Co., Ltd.	1												
1822		SMS GmbH/Paul Wurth S.A.	1												
1823		Dow AgroSciences B.V./Barenbrug Holding B.V.	1												
1824		Union Investment Real Estate GmbH/EP IV GmbH & Co KG	1												
1825		Onex Corporation/Southern Graphics Inc.		1											
1826		Dätwyler Holding AG; Hankook Sealtech Inc.; Anhui Zhongding Sealtech Inc.	1												
1827		WAB Privatstiftung/BWT Aktiengesellschaft	1												
1828		Klambt-Verlag GmbH & Cie/OK! Verlag GmbH & Co. KG	1												
1829		Epicor Software Corporation/Solarsoft-Gesellschaften	1												
1830		Robert Bosch GmbH/SB LiMotive Germany GmbH; Cobasys LLC	1												
1831		Knauf/USG Deutschland GmbH/USG (U.K.) Ltd.					1		1		1				
1832		Tamedia AG/Ringier AG/jobs.ch holding ag/Jobup AG	1												
1833		Mayr-Melnhof Packaging Colombia S.A.S./Gráficas Los Andes S.A.S./Carvajal Empaques S.A.		1											
1834		Konrad Schnyder/Rhomberg Rail Holding GmbH/Sersa Holding AG	1												
1835		International Business Machines Corporation (IBM)/Kenexa Corporation	1												
1836		Getinge AB/Kinetic Concepts, Inc.	1												
1837		Mondi plc./Duropack Wellpappe Ansbach GmbH/Duropack Bupak Obaly s.r.o.	1												
1838		The Carlyle Group/vwd Vereinigte Wirtschaftsdienste AG	1												
1839		Knorr-Bremse Systeme für Schienenfahrzeuge GmbH/DJSC "Freight Two"		1											
1840	OKT	ITOCHU Corporation/Dole Food Company, Inc.	1												
1841		DS Beteiligungs-GmbH/Schneegans-Unternehmensgruppe	1												
1842		BASF SE/Becker Underwood Holding Co.	1												
1843		Frankstahl Rohr- und Stahlhandelsgesellschaft m.b.H./Bogner Edelstahl Gesellschaft m.b.H.	1												
1844		Parker Hannifin Corporation/Velcon Filters, LLC	1												
1845		Sanofi S.A./Sanofi Pharma Bristol-Myers Squibb S.N.C.	1												
1846		WAB Privatstiftung/BWT Aktiengesellschaft		1											
1847		Merck KGaA/Allergopharma Joachim Ganzer KG	1												
1848		AVL List GmbH/THIEN eDrives GmbH	1												
1849		Semperit AG Holding/Latexx Partners Berhad	1												
1850		SPB Beteiligungsverwaltung GmbH/Dr. Anna Bauthen Gesellschaft m.b.H.	1		1										
1851		EDT Expansion Capital II/RMG German Holding GmbH	1												
1852		The Walt Disney Company/Das Vierte GmbH	1												
1853		China Electronics Technology Group Corporation/Thales S.A.	1												
1854		DSV Air & Sea Holding A/S/Swift Freight Gruppe	1												
1855		Mountain Cleantech Fund II/Geppert GmbH	1												
1856		3M Company/Ceradyne Inc.	1												
1857		Julius Kiennast Lebensmittelgroßhandels GmbH/Wedt Handels-GmbH/Pfeiffer Handels-gmbH; Shop Top Service Handels-GmbH		1											
1858		Whirlpool Corporation/ALNO AG	1		1										
1859		PPG Industries, Inc./Spraylat Corporation	1												
1860		Komatsu Forest AB/Log Max AB	1												
1861		Stadtwerke Klagenfurt Aktiengesellschaft/Energie Klagenfurt GmbH	1												
1862		Konica Minolta Optics, Inc./Instrument Systems GmbH/Dptronik Berlin GmbH	1												
1863		Triton/Karelia-Upoifloor Oy	1												
1864		Viessmann Werke GmbH & Co. KG/Viessmann Kältetechnik AG/Viessmann Immobilien Beteiligungs-GmbH	1												
1865		Nestlé S.A./Wagner Tiefkühlprodukte GmbH	1												
1866		Rudolf Leiner GmbH/Atlas Einrichtungs-Einkauf GmbH				1									
1867		Dover Corporation/Anthony Equity Holdings, Inc.	1												
1868		Royal DSM N.V./Cargill, Inc.	1												
1869		Quanmax AG/S & T System Integration & Technology Distribution AG		1											

Fusionsstatistik 2012

Fall	Monat	UNTERNEHMEN	Phase I				Phase II								
			Fristablauf	PV	Zusage	ZdA	Einleitung		Ohne KG Entscheid.			KG Entscheid.		offen	
							BWB	BKA	Zusage	Anmeldung	PA	Untersagung			
												JA	NEIN		
SUMME Stand 01.05.2013			228	43	4	5	4	3	2	0	4	0	0	1	0
1870		Andritz AG/Beheermaatschappij G.M.F. B.V.	1												
1871	NOV	INTER-FRANKSTAHL Auslandsbeteiligungs GmbH/Bogner Edelstahl Gesellschaft m.b.H.		1											
1872		COMPO Beteiligung GmbH/terrasan Haus- und Gartenbedarf GmbH & Co. KG/terrasan Haus- und Gartenbedarf Verwaltungs GmbH	1												
1873		Burda Digital GmbH/XING AG	1												
1874		Equistone Partners Europe Ltd./Sunrise Medical Gruppe		1											
1875		BC European Capital IX Investmentfonds/Temmler Werke Holding GmbH	1												
1876		Saria Bio-Industries AG & Co.KG/Garnova S.L.	1												
1877		WEICHAI POWER Co., Ltd./KION Holding 1 GmbH/Linde Material Handling GmbH	1												
1878		Konica Minolta Business Solutions Europe GmbH/Charterhouse PM Limited	1												
1879		Cornerstone Capital II AG & Co. KG/Infoniqa Payroll Holding GmbH	1												
1880		ÖD. Gas-Wärme GmbH/Biowärme B3 GmbH	1												
1881		Deloitte/Monitor Gruppe		1											
1882		BASF SE/Ciech SA	1												
1883		Pfeiffer HandelsgmbH/Unimarkt Handelsgesellschaft m.b.H. & Co. KG/ZIP Warenhandel AG; C-Equity 1 GmbH	1												
1884		Silver Lake Kraftwerk Fund Cayman, L.P./KPCB Holdings, Inc./Friedola TECH GmbH		1											
1885		Federal-Mogul Corporation/BorgWarner Inc.	1												
1886		ElectronicPartner Handel SE/notebooksbilliger.de AG	1												
1887		GoldenTree Asset Management, LP/BAWAG P.S.K./Cerberus Gruppe	1												
1888		Siemens AG/LMS International NV	1												
1889		Sony Corporation/Olympus Corporation	1												
1890		Valida Holding AG/Siemens Pensionskasse AG	1		1										
1891		Loacker Recycling GmbH/Loacker Recycling AG	1												
1892		BP Europa SE/Trafineo GmbH & Co. KG/Trafineo Verwaltungs-GmbH	1												
1893		Jacoby Holding GmbH/gp beteiligungs gmbh/Jacoby Pharmazetika AG/Igm pharma gmbh	1												
1894		Rütgers Novares GmbH; Resinall Rütgers Resins GmbH		1											
1896		SECURITAS Sicherheitsdienstleistungen GmbH/Raiffeisen-Lagerhaus Mostviertel Mitte eGen		1											
1895		Jungheinrich Austria Vertriebsgesellschaft/ISA - Innovative Systemlösungen für die Automation GmbH	1												
1897		Diehl Stiftung GmbH & Co. KG/Diehl Aircabin GmbH		1											
1898		E.ON Wasserkraft GmbH/Donaukraftwerk Jochenstein AG				1									
1900		Honeywell International Inc/Johnson Electric Holdings Limited/Saia-Burgess Controls AG	1												
1901		One Equity Partners V, L.P./Hisar Celik Döküm Sanayi ve Ticaret A.S.	1												
1902		Macquarie Group Limited/Lloyds Banking Group plc	1												
1903		UNIQA Real Estate Holding GmbH/Raiffeisen Versicherung AG/Eudamonia Projektentwicklungs GmbH/Echion Projektentwicklungs GmbH/FILIUS Holding GmbH	1												
1904		SIJ - Slovenska industrija jekla d.d./Quarto Fin S.r.l./Centro Servizi Metalli S.p.A./Griffon & Romano S.p.A./Niro Wenden GmbH	1												
1905		Apollo Investment Fund VII, L.P./McGraw Hill Companies, Inc.	1												
1906		hagebau Handelsgesellschaft für Baustoffe mbH & Co KG/ZEUS Zentrale für Einkauf und Service GmbH & Co KG	1												
1907		LG Electronics, Inc./One-Red, LLC	1												
1908	DEZ	DMK Eis GmbH/Rosen Eiskrem-Gruppe	1												
1909		SGL CARBON Beteiligung GmbH/Linder AG	1												
1910		KW Bankengruppe/EADS N.V./Dedalus GmbH & Co KGaA	1												
1911		heristo holding gmbh/Heinrich Nölke GmbH & Co. KG/Frischdienst Union GmbH/Gebrüder Nölke GmbH & Co. KG				1									
1912		Passavant-Geiger GmbH/Johnson-Gruppe	1												
1913		Ethad Airways PJSC/Toponus Ltd/Air Berlin PLC & Co. Luftverkehrs KG		1											
1914		Knauf Insulation GmbH/Schwenk Dämmtechnik	1												
1915		ebm-papst St. Georgen GmbH & Co KG/ZEITLAUF GmbH Antriebstechnik & Co. KG	1												
1916		Dachser GmbH & Co. KG/Transportes Azkar S.A.	1												
1917		NOVOMATIC AG/NOVO INVEST GmbH/TAP dayli Vertriebs GmbH	1												
1918		Aerticket AG/FTI Touristik GmbH	1												
1919		Raiffeisen Vertriebs GmbH/FTI Touristik GmbH	1												
1920		Verbund AG/Innwerk AG	1												
1921		Japan Tobacco Inc./Nefftekx World II B.V.													
1922		The Gores Group, LLC/Harris Corporation	1												
1923		Eckes-Granini Austria GmbH/Pago International GmbH	1												
1924		Macquarie European Infrastructure Fund 4 LP/Sunsuper Superannuation Fund/JMP Net, s.r.o./VCP Net, s.r.o./SMP Net, s.r.o./RWE GasNet, s.r.o./RWE Distribu_ri slu_by, s.r.o.	1												
1925		Borealis AG/DSM Plasmomers B.V./Exxon Chemical Holland Ventures B.V.	1												
1926		Trenkwalder International AG/Trenkwalder a.s.		1											
1927		Klambt-Zeitschriften-Verlag GmbH & Co KG/IN Verlag GmbH & Co KG	1												
1928		RLB-Stmk Management GmbH/RLB Beteiligungs- und Treuhandgesellschaft m.b.H./HTE High Tech Engineering Holding GmbH/TOPF Kunststofftechnik Gesellschaft m.b.H.	1												
1929		Bilfinger Industrial Technologies GmbH/GreyLogix GmbH	1												
1930		Galderma Pharma S.A./Spirig Pharma AG	1												
SUMME Stand			251	45	4	6	4	3	2	0	4	0	0	1	0

Abkürzungsverzeichnis

Abs	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AG	Aktiengesellschaft, Antragsgegner(in)
ARGE(n)	Arbeitsgemeinschaft(en)
Art	Artikel
Aufl	Auflage(n)
BGBL	Bundesgesetzblatt
Bgl	Burgenland
BKartAnw	Bundeskartellanwalt
BMWFJ	Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
BWB	Bundeswettbewerbsbehörde
ca	circa
CEO	Chief Executive Officer
d h	das heißt
ECA	European Competition Authorities
ECG	Energie-Control GmbH
EG	Europäische Gemeinschaft
EK	Europäische Kommission
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
FAS	(Russisches) Kartellamt
FIW	(Deutsches) Forschungsinstitut für Wirtschaftsverfassung und Wettbewerb e.V.
GD	Generaldirektor, Generaldirektion
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GVO	Gruppenfreistellungsverordnung
idF	in der Fassung
iS	im Sinne
iSd	im Sinne der(s)
Kärt	Kärnten
KartG	Kartellgesetz
Kfz	Kraftfahrzeug
KG	Kommanditgesellschaft, Kartellgericht
kg	Kilogramm
KOG	Kartellobergericht
kWh	Kilowattstunde(n)
LKA	Landeskriminalamt
LKW	Lastkraftwagen
Mio	Million(en)
Nö	Niederösterreich
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
OeMAG	Abwicklungsstelle für Ökostrom AG
OGH	Oberster Gerichtshof
OLG	Oberlandesgericht
Oö	Oberösterreich
ÖZK	Österreichische Zeitschrift für Kartellrecht
PA	Prüfungsantrag
PV	Prüfungsverzicht
RCC	Regional Centre for Competition
Sbg	Salzburg
SE	Societas Europaea
SSNIP	small but significant and non-transitory increase in price
Stm	Steiermark
StPO	Strafprozessordnung
Stv	Stellvertreter(in)
t	Tonnen
TWh	Terawattstunde(n)
UWG	Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
Vbg	Vorarlberg
VBKG	Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz
VEÖ	Verband der Elektrizitätsunternehmen Österreichs
VO	Verordnung
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
WettbG	Wettbewerbsgesetz
Z	Ziffer
ZdA	Zurückziehung des Antrages



BUNDESWETTBEWERBSBEHÖRDE
Praterstrasse 31 A - 1020 Wien
Tel: +43 1 245 08-0
Fax: +43 1 587 42 99
www.bwb.gv.at
wettbewerb@bwb.gv.at
DVR: 2108335

Dieser Text wurde elektronisch übermittel. Abweichungen vom Original sind möglich.
www.parlament.gv.at